



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2024

18. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 13. Februar 2024	146	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2022 nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2022 – FlüAErstVO2022) vom 14. Februar 2024	179
Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)	147	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Landeswahlordnung vom 29. Februar 2024	180
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 13. Februar 2024	160	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung – GFRGDVO) vom 14. Februar 2024	259
Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)	161	Sechszwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 19. Februar 2024	271
Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Sachsen (Sächsisches Zweckentfremdungsverbotsgesetz) vom 14. Februar 2024	167	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über Art und Umfang der Dienstaufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschuldienstaufgabenverordnung – HSDAVO) vom 26. Februar 2024	272
Gesetz zur Änderung der Bauvorlageberechtigung und zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 1. März 2024	169	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen	277
Neunte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 27. Februar 2024	178		

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Vom 13. Februar 2024

Aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Sozialer Entschädigungsgesetze vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 884) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 8 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95),
2. den teils am 1. Januar 2005, teils am 30. Juli 2005, teils am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167),
3. das am 6. Mai 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. April 2006 (SächsGVBl. S. 94),
4. den am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177),
5. den am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515),
6. den am 25. November 2007 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 485),
7. den am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 44 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 174),
8. den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866),
9. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388),
10. das am 19. Oktober 2010 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 269),
11. den am 1. März 2012 in Kraft getretenen Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147),
12. das teils am 1. April 2011, teils am 1. Januar 2014, teils am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 230),
13. den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639, 645),
14. den teils am 1. Januar 2017, teils am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472),
15. das am 18. Februar 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 18. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 18),
16. den am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472, 475),
17. den am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411, 419),
18. das am 1. Juli 2022 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 14. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 456),
19. den am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743, 749),
20. den am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 418),
21. den nach seinem Artikel 5 am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 13. Februar 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Auskunft
§ 2 Amtliche Beglaubigungen

Abschnitt 2 Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

- § 3 Versicherungsämter
§ 4 Oberste Verwaltungsbehörde
§ 4a Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Aufwendungserstattungs-Verordnung
§ 4b Bestimmung der Zentralen Vermittlungsstelle (Kopf-stelle) zum Renten Service im Rentenauskunftsver-fahren im Freistaat Sachsen
§ 5 Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebs-führung nach § 274 Absatz 1 SGB V
§ 6 Bestellung von Vollstreckungs- sowie Vollziehungsbe-amtinnen und -beamten bei den Trägern der Sozial-versicherung
§ 7 Vertretung in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung
§ 8 Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendun-gen nach § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI
§ 8a Dienstherrnfähigkeit der Unfallkasse Sachsen

Abschnitt 3 Vorschriften für den Bereich der Sozialfürsorge

Unterabschnitt 1 Zuständigkeit

- § 9 Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsu-chende
§ 9a Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
§ 9b Zielvereinbarungen
§ 10 Träger der Eingliederungshilfe
§ 10a Qualitätssicherung
§ 10b Verordnungsermächtigungen
§ 11 Örtliche Träger der Sozialhilfe
§ 11a Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden
§ 12 Vorläufige Hilfeleistung
§ 13 Überörtlicher Träger der Sozialhilfe
§ 14 Heranziehung örtlicher Träger und kreisangehöriger Gemeinden
§ 14a Durchführung des Vierten Kapitels Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
§ 14b Bestimmung der zuständigen Träger nach § 145 Ab-satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
§ 15 Zuständigkeiten der Landesbehörden
§ 15a Zuständigkeit nach dem Schwerbehindertenrecht
§ 15b Zuständigkeit nach dem Bundeskindergeldgesetz

Unterabschnitt 2 Finanzierung

- § 16 Kostentragung
§ 16a Bundeserstattung

- § 17 Beteiligung des Landes
§ 18 Sonderlastenausgleich
§ 19 Anteil des Bundes an der Grundsicherung für Arbeit-suchende

Unterabschnitt 3 Zusammenarbeit

- § 20 Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege
§ 21 Beteiligung sozial erfahrener Dritter
§ 22 Zuständigkeitswechsel
§ 23 Mehrbelastungsausgleich und Überprüfung

Abschnitt 4 Vorschriften für den Bereich der Sozialen Entschädigung

- § 24 Träger der Sozialen Entschädigung
§ 25 Oberste Landesbehörde
§ 26 Kostenträger
§ 27 Mehrbelastungsausgleich
§ 28 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
§ 29 Statistik
§ 30 (Inkrafttreten)

- Anlage 1 Ausgleichsbetrag nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und 4
Anlage 2 Verrechnungsbetrag gemäß § 23 Absatz 3

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Auskunft

Zuständige Stellen im Sinne von § 15 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

§ 2 Amtliche Beglaubigungen

Zur amtlichen Beglaubigung nach § 29 Absatz 1 und 4 sowie § 30 Absatz 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetz-buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Behörden des Freistaates Sachsen, der Gemeinden und Gemein-deverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffent-lichen Rechts befugt, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben (§ 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Abschnitt 2

Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

§ 3

Versicherungsämter

(1) Versicherungsämter im Sinne des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

(2) Die Fachaufsicht über die Versicherungsämter führt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 4

Oberste Verwaltungsbehörde

(1) Oberste Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 90 Absatz 2, § 91 Absatz 2, § 92 Satz 2, § 93 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie gemäß § 111b Absatz 5 Satz 1 und § 143 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden auf das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übertragen.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist

1. zuständige Landesbehörde nach
 - a) § 99 Absatz 1, § 109 Absatz 1 Satz 4, 5 und Absatz 3 Satz 2, § 110 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2, 5 und 6, § 111 Absatz 4 Satz 3, § 111b Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4, § 114 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4, § 115a Absatz 3 Satz 5, § 137 Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 76 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4, § 92a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 109 Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. zuständige Behörde nach § 121a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. zuständige oberste Landesbehörde nach § 274 Absatz 2 Satz 5, § 291b Absatz 4 Satz 4, § 303b Satz 1, § 303f Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. zuständige Stelle nach
 - a) § 44 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und
 - b) § 129a Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, seine Zuständigkeit nach § 121a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung auf die Sächsische Landesärztekammer zu übertragen.

(4) Zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach § 15 Absatz 4 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und zuständige oberste Landesbehörde nach § 15 Absatz 4 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 4a

Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Aufwendererstattungs-Verordnung

Zuständige Stelle nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Aufwendererstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.

§ 4b

Bestimmung der Zentralen Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zum Renten Service im Rentenauskunftsverfahren im Freistaat Sachsen

(1) Zuständige Kopfstelle im Rentenauskunftsverfahren ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.

(2) Die Kopfstelle nimmt Anfragen zu Rentenversicherungssachverhalten von Landes- oder Kommunalbehörden unter Angabe des rechtlichen Grundes entgegen, bereitet sie auf und leitet diese an den Renten Service weiter. Sie informiert die Behörden über die erteilten Auskünfte.

§ 5

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 274 Absatz 1 SGB V

(1) Dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt obliegt als oberster Verwaltungsbehörde die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen und deren Arbeitsgemeinschaften nach § 274 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der bei diesen errichteten Pflegekassen nach § 46 Absatz 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nach § 274 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 281 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt auch für die durch den Staatsvertrag der Länder der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstellten Kranken- und Pflegekassen.

(2) Die Kosten, die durch die Prüfung entstehen, tragen die landesunmittelbaren Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen nach der Zahl ihrer Mitglieder. Das Nähere über die Erstattung der Kosten einschließlich der zu zahlenden Vorschüsse regelt die oberste Verwaltungsbehörde. Der jeweils auf den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung entfallende Anteil des Umlagebetrages für die Kosten bemisst sich nach dem Anteil der jeweils

hierauf entfallenden Prüftage im Verhältnis zu der Summe aller Prüftage des Kalenderjahres.

(3) Dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV übertragen (§ 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV).

§ 6

Bestellung von Vollstreckungs- sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamten bei den Trägern der Sozialversicherung

(1) Für die Bestellung von Vollstreckungs- sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamten bei landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung und bei den Verbänden der Krankenkassen oder einer bestimmten Krankenkasse gilt § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Verwaltungsbehörden.

§ 7

Vertretung in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland. Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird die Vertretung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wahrgenommen.

§ 8

Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI

(1) Die Mitteilung nach § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch muss nachvollziehbar sein, insbesondere die Art der Investitionsmaßnahme und die Investitionsaufwendungen nach Art, Höhe und Laufzeit detailliert darstellen.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur gesonderten Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen, zu bestimmen.

§ 8a

Dienstherrnfähigkeit der Unfallkasse Sachsen

Die Unfallkasse Sachsen besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.

Abschnitt 3

Vorschriften für den Bereich der Sozialfürsorge

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit

§ 9

Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Landkreise und Kreisfreien Städte oder von diesen gebildete Zweckverbände.

(2) Nach § 6a Absatz 1, 2 und 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene kommunale Träger führen die zusätzliche Aufgabe als Pflichtaufgabe nach Weisung durch. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Träger nach Satz 1 können juristischen Personen des Privatrechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder auf Antrag durch Verwaltungsakt die Befugnis verleihen, als besondere Einrichtung im Sinne von § 6a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter der Fachaufsicht der beleihenden Träger deren Aufgaben in eigenem Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Die Beleihung muss im öffentlichen Interesse liegen und die Beliehenen müssen die Gewähr für eine sachgerechte und kontinuierliche Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten. Die Verleihung der Befugnis bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Weisungsrecht des beleihenden Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist unbeschränkt.

§ 9a

Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

(1) Die Landkreise und die Kreisfreien Städte als kommunale Träger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden ermächtigt, nach Maßgabe von § 22a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3, §§ 22b und 22c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung

1. zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind,
2. die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen.

(2) § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 3 Absatz 5 der

Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 9b Zielvereinbarungen

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zu übermittelnden Informationen zu bestimmen, die für den Abschluss der Zielvereinbarungen nach § 48b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Nachhaltung der Zielerreichung erforderlich sind, einschließlich der zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze und die Fristen für deren Übermittlung.

§ 10 Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den Kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der Kommunale Sozialverband Sachsen zuständig ist.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist als Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für Leistungen nach § 113 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

1. in vollstationären Einrichtungen im Sinne von § 43a Satz 1 und 3, § 71 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. in weiteren besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in Tageseinrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu Grunde zu legen ist jeweils das Lebensalter der Leistungsberechtigten zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Darüber hinaus ist der Kommunale Sozialverband Sachsen sachlich zuständig für
 1. Leistungen gemäß § 111 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf,
 3. Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs,
 4. alle Leistungen gemäß § 101 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Dies gilt auch, wenn diese Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Wird neben den Leistungen nach Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1 ein weiterer Träger der Eingliederungshilfe zuständig, liegt die verantwortliche Steuerung im Sinne der Gesamtplanung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen.

(3) Weitere besondere Wohnformen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 liegen vor, wenn in verantwortlicher Trägerschaft eines Leistungserbringers im Rahmen von Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eine kontinuierliche Betreuung erfolgt, um die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der oder des Leis-

tungsberechtigten bei der Erledigung der alltäglichen Aufgaben im eigenen Wohnbereich zu fördern. Tageseinrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 liegen vor, wenn die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung regelmäßig über einen wesentlichen Teil des Tages unter verantwortlicher Trägerschaft eines Dritten (Leistungserbringer) in dessen Räumlichkeiten im Rahmen von Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen wird. Insbesondere Ganztagsbetreuungsangebote, auch in der unterrichtsfreien Zeit, und Kindertageseinrichtungen gelten als Tageseinrichtungen im Sinne von Satz 2.

(4) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1 erbracht werden; dies gilt auch für Leistungen an Kinder und Jugendliche.

(5) § 11a gilt entsprechend für die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe. § 14 gilt entsprechend für den Kommunalen Sozialverband Sachsen als Träger der Eingliederungshilfe.

(6) Der Kommunale Sozialverband Sachsen berät und unterstützt die Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Sozialplanung. Er koordiniert die Sozialplanung.

§ 10a Qualitätssicherung

(1) Bei der oder dem Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderung wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen der oder dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Clearingstelle gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen.

Das Votum der Clearingstelle ist schriftlich zu dokumentieren. Das Recht, förmliche Rechtsbehelfe zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berät das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen sowie der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt richtet eine Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ein. Sie koordiniert die Arbeit der

Arbeitsgemeinschaft, nimmt grundsätzliche Fragen und Anregungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe entgegen und gibt dazu Stellungnahmen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft ab.

§ 10b Verordnungsermächtigungen

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuzulassen,
2. andere als pauschale Abrechnungen gemäß § 46 Absatz 5 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu gestatten,
3. die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen,
4. gemäß § 128 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von der Einschränkung in § 128 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abzuweichen,
5. die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 80 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 berücksichtigt bei der Bestimmung der Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise die unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 11 Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

(2) Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 11a Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die Landkreise können durch Satzung die Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben den kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsverbänden oder erfüllenden Gemeinden für die Verwaltungsgemein-

schaft ganz oder teilweise übertragen, wenn die herangezogene Körperschaft der Aufgabenübertragung zustimmt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. Die herangezogenen Körperschaften entscheiden in eigenem Namen. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsverbände oder erfüllende Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaften beauftragen, die den Landkreisen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

§ 12 Vorläufige Hilfeleistung

(1) Der nach § 98 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe hat vorläufig Hilfe zu leisten, wenn die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet und wenn und solange

1. nicht feststeht, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, oder
2. der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 13 Absatz 1 nicht rechtzeitig Hilfe leisten kann.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat den überörtlichen Träger über seine Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben der Sozialhilfe nicht nach § 11a selbst durchführen, haben sie die notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen oder einzuleiten, wenn und solange der Träger der Sozialhilfe nicht selbst tätig werden kann und die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die nach § 98 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zuständigen Landkreise und Kreisfreien Städte haben vorläufig Hilfe zu leisten, wenn die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet und wenn und solange

1. nicht feststeht, welcher Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig ist, oder
2. der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig Hilfe leisten kann.

Der leistende Träger hat den zuständigen Träger über seine Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben der Eingliederungshilfe nicht nach § 11a selbst durchführen, haben sie die notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen oder einzuleiten, wenn und solange der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nicht selbst tätig werden kann und die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

(1) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

1. alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Leistungen
 - a) nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben,
2. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit Leistungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 in besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Zu Grunde zu legen ist das Lebensalter der Leistungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit

1. den Trägern von teilstationären und stationären Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. den Trägern von teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Diensten des ambulant betreuten Wohnens nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Soweit mit einer Vereinbarung nach Satz 1 die Höhe einer Leistung in sachlicher Zuständigkeit eines örtlichen Trägers nach § 97 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Absatz 2 bestimmt wird, kann der örtliche Träger diese Aufgabe übernehmen. Auf Antrag des örtlichen Trägers hat der überörtliche Träger die Durchführung dieser Aufgaben dem örtlichen Träger durch Satzung zu übertragen und dabei den Umfang der Aufgabenübertragung näher zu bestimmen. Der danach zuständige örtliche Träger entscheidet in eigenem Namen. Die örtlichen Träger informieren den überörtlichen Träger zeitnah über alle Vereinbarungen, die sie in übertragener Zuständigkeit abgeschlossen haben.

(4) Der überörtliche Träger berät und unterstützt die örtlichen Träger bei der Sozialplanung.

(5) Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Heranziehung örtlicher Träger und kreisangehöriger Gemeinden

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann durch Satzung die Durchführung ihm obliegender Aufgaben den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ganz oder teilweise übertragen und dabei den Umfang der Aufgabenübertragung näher bestimmen.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann durch Satzung im Einvernehmen mit dem Landkreis die Durchführung ihm obliegender Aufgaben den kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsverbänden oder erfüllenden Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, wenn die herangezogene Körperschaft der Aufgabenübertragung zustimmt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 herangezogenen Stellen entscheiden in eigenem Namen. Für die Durchführung der Aufgaben kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

§ 14a

Durchführung des Vierten Kapitels Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

(1) Soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, wird das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und der überörtliche Träger nehmen die ihnen in diesem Rahmen obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. § 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es kann Aufgaben auf die Landesdirektion Sachsen übertragen. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Landesdirektion Sachsen können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie können hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Landesdirektion Sachsen können den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich richtig sind und den Anforderungen des § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen,
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Nachweise der Ausgaben und Einnahmen im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die Landesdirektion Sachsen unterstützt die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 14b

Bestimmung der zuständigen Träger nach § 145 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) Zuständig für die Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte. Sie führen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

(2) Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Zuständigkeiten der Landesbehörden

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist

1. zuständige Landesbehörde nach
 - a) § 6b Absatz 4 Satz 3, § 47 Absatz 2 Satz 1, § 48 Absatz 1, § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 35 Absatz 2 Nummer 1 und 3, § 233 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. zuständige oberste Landesbehörde nach
 - a) § 6a Absatz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und 2, Absatz 7 Satz 1, § 18b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3, § 47 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 13 Absatz 4, § 32 Absatz 4 Satz 2, § 35 Absatz 2 Nummer 2, § 186 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2, § 202 Absatz 3 Satz 2, § 203 Absatz 3 Satz 2, § 236 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) § 126 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. oberste Landessozialbehörde nach
 - a) § 94 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 7 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
4. oberste Landesjugend- und Sozialbehörde nach § 41 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Der Aufsichtsbehörde gemäß § 48 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch stehen die Befugnisse der §§ 113 bis 116 der Sächsischen Gemeindeordnung zu.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde bei der Erfüllung der weisungsfreien Pflichtaufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem insoweit die Befugnisse und Aufgaben nach den §§ 113 bis 116 der Sächsischen Gemeindeordnung zustehen.

(4) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt die Landesärztinnen und Landesärzte gemäß § 35 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Rechtsverordnung gemäß § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zu Grunde legen; die Befugnisse der Träger der Sozialhilfe bleiben unberührt.

§ 15a

Zuständigkeit nach dem Schwerbehindertenrecht

(1) Zuständig für die Feststellung des Vorliegens und des Grades der Behinderung sowie für die Ausstellung der Ausweise über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der damit verbundenen Aufgaben sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Ihnen obliegt auch die Ausgabe der Wertmarken und die Abführung der daraus erzielten Einnahmen an den Freistaat Sachsen. Rechtsaufsichtsbehörde ist insoweit der Kommunale Sozialverband Sachsen. Ihm stehen insoweit die Befugnisse nach §§ 113 bis 116 der Sächsischen Gemeindeordnung zu. Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die

1. Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, soweit diese nicht vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahrgenommen wird,
2. Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens,
3. Fort- und Weiterbildung sowie
4. Statistik.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständige Behörde für die Festsetzung und Bekanntmachung des Prozentsatzes nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die Entscheidung über Anträge auf Erstattung von Fahrgeldausfällen und Vorauszahlung sowie für die Ermittlung und Auszahlung der auf den Bund und das Land nach § 234 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entfallenden Beträge gemäß § 233 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Dem Kommunalen Sozialverband Sachsen werden zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 die für diesen Zweck im Landshaushalt veranschlagten Mittel zur Bewirtschaftung übertragen.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen nimmt die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch als Weisungsaufgabe wahr. Er unterliegt der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 15b

Zuständigkeit nach dem Bundeskindergeldgesetz

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise können die Aufgaben nach § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes durch Vereinbarung auf ihre kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsverbände oder erfüllende Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaften übertragen. In der Vereinbarung ist auch die Kostenerstattung des Landkreises zu regeln.

Unterabschnitt 2 Finanzierung

§ 16 Kostentragung

(1) Die Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe tragen die Aufwendungen für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Erträge zu.

(2) Der zuständige Träger erstattet den nach den §§ 11a und 14 herangezogenen Landkreisen, Kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsverbänden und erfüllenden Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaft sowie den nach § 12 vorläufig hilfeleistenden Stellen die im Einzelfall entstehenden Leistungsaufwendungen; Personal- und Sachkosten der Verwaltung werden nicht erstattet. Auf Antrag der herangezogenen Körperschaft hat der zuständige Träger angemessene Vorschüsse zu leisten.

(3) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt. Die Landesdirektion Sachsen ruft auf Basis der Angaben der Träger die Erstattung innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beim Bund ab und leitet diese unverzüglich an die Träger weiter. Die Träger sind verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Landesdirektion Sachsen die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abrufen und den vierteljährlichen und jährlichen Nachweis nach § 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erstellen kann. Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Landesdirektion Sachsen bereitet den Quartalsnachweis vollständig zur Abgabe gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweils abgeschlossene Quartal im elektronischen Nachweisverfahren vor und informiert das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hierüber bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November.

(4) Die Träger melden der Landesdirektion Sachsen quartalsweise bis zu den vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmten Terminen die erbrachten Ausgaben und Einnahmen gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Träger bestätigen die rechnerische und sachliche Richtigkeit ihrer Ausgaben und Einnahmen und gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(5) (aufgehoben)

(6) (aufgehoben)

(7) Die Träger haben der Landesdirektion Sachsen die Nachweise des jeweiligen Vorjahres bis zum 15. März entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form vorzulegen. Die Einzelheiten zu den Nachweisen bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Verwaltungsvorschrift. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Jahresnachweis ist zusätzlich ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Landesdirektion Sachsen bereitet den Jahresnachweis vollständig zur Abgabe gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im elektronischen Nachweisverfahren vor und informiert das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hierüber spätestens 7 Werktagen vor Abgabefrist gemäß § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikels 104a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Verauslagt ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er der Landesdirektion Sachsen zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche der Landesdirektion Sachsen gegenüber den Trägern bleiben unberührt.

§ 16a Bundeserstattung

(1) Die Erstattung nach § 136 Absatz 1 und § 136a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung ist die Zahl der Leistungsberechtigten gemäß den §§ 136 und 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt. Die Landesdirektion Sachsen ruft auf Basis der Angaben der Träger die Erstattung beim Bund ab und zahlt diese aus. Die Träger sind verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Landesdirektion Sachsen die Bundeserstattung im Rahmen des § 136 Absatz 2 und § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abrufen und den Nachweis erstellen kann. Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Träger melden der Landesdirektion Sachsen bis zu den vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmten Terminen die Zahl der Leistungsberechtigten gemäß §§ 136 und 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Landesdirektion Sachsen sind berechtigt, die Angaben der Träger sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(3) Auf Grundlage der gemeldeten Daten ruft die Landesdirektion Sachsen gemäß § 136 Absatz 2 und § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet die Landesdirektion Sachsen den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) (aufgehoben)

(5) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikels 104a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Verauslagt ein Träger bei den zu Grunde liegenden Leistungen Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Erstattung nach diesem Paragraphen, ist er der Landesdirektion Sachsen zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche der Landesdirektion Sachsen gegenüber den Trägern bleiben unberührt.

§ 17 Beteiligung des Landes

(1) Der Freistaat Sachsen fördert nach Maßgabe des Staatshaushalts Einrichtungen und Dienste vor allem der freien Wohlfahrtspflege, die zur Gewährung von Sozialhilfe erforderlich sind.

(2) Der Freistaat Sachsen unterstützt ferner nach Maßgabe des Staatshaushalts die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen bei ihren zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Kreisfreien Städten und Landkreisen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe und als kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden im Wege einer pauschalen Abgeltung der Kosten für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im ersten Jahr nach deren Aufnahme Mittel nach Maßgabe des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147), in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung gestellt.

§ 18 Sonderlastenausgleich

(1) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten zum Ausgleich von Sonderlasten, die durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige bedingt sind, jährliche Zuweisungen in Höhe des Betrages gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das Staatsministerium der Finanzen hat hiervon in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils 10 000 000 Euro für die Landkreise als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Ausgleich der Härten, die sich aus der Neuordnung des Sonderlastenausgleichs im Freistaat Sachsen ab dem Jahr 2021 ergeben, einzusetzen. Die Zuweisungen nach Satz 1 ermäßigen sich entsprechend. Die Verteilung des Härteausgleichs nach Satz 2 auf die Landkreise erfolgt gemäß Anlage 1.

(2) Die eintretende Entlastung des Freistaates Sachsen durch die Änderung des Wohngeldgesetzes im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Wohngeldentlastung) wird an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt in den Jahren 2005 und 2006 in Höhe von jeweils 50 000 000 Euro. Dieser Betrag kann entsprechend der durch Vergleich mit den Ausgaben des Jahres 2004 festgestellten Wohngeldentlastung ab dem Jahr 2007 angepasst werden. Eine Verrechnung von Nachzahlungen oder Überzahlungen im Ergebnis der für das betreffende Jahr nachträglich festgestellten Wohngeldentlastung mit den Zuweisungen nach Satz 2 ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist die Verrechnung spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen. Der Betrag der Verrechnung ist den Zuweisungsempfängern mitzuteilen.

(3) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bemessen sich für die einzelnen kommunalen Träger nach dem Anteil ihrer Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, an der entsprechenden Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften im Freistaat Sachsen. Für die Ermittlung der Zuweisungen ist die jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach den revidierten monatlichen Daten der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im jeweiligen Ausgleichsjahr zu Grunde zu legen.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 und 2 werden zu je einem Viertel am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember ausgezahlt. Der Sonderlastenausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf der Basis vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Als Datenbasis wird hierzu die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach den Daten der Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach einer Wartezeit von drei Monaten herangezogen. Die abschließende Festsetzung erfolgt nach Vorliegen der revidierten monatlichen Daten der Bundesagentur für Arbeit für das gesamte Ausgleichsjahr. Eine Verrechnung mit Zuweisungen für das Folgejahr ist möglich.

(5) Das Statistische Landesamt berechnet die Höhe der Zuweisungen. Die Landesdirektion Sachsen setzt auf dieser Basis die Höhe der Zuweisungen fest und zahlt diese aus.

(6) Ein Festsetzungsbescheid über Zuweisungen gemäß Absatz 1 und 2 kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, berichtigt werden, soweit Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des Bescheides unterlaufen sind oder unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der Berichtigung ergeben, werden zinslos mit den zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Berichtigungsbescheides zur Verfügung stehenden Zuweisungen nach Absatz 1 und 2 ausgeglichen.

§ 19 Anteil des Bundes an der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 bis 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitergeleitet:

1. die Beteiligung nach § 46 Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage der nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich verausgabten Leistungen,
2. die Beteiligung an den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 46 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage des Anteils der nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b Bundeskindergeldgesetzes tatsächlich verausgabten Leistungen des kommunalen Trägers an den Gesamtausgaben aller kommunalen Träger für diese Zwecke,
3. die Beteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Grundlage der nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich verausgabten Leistungen im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des kommunalen Trägers zu den Gesamtausgaben aller kommunalen Träger für die flüchtlingsinduzierten Ausgaben für Unterkunft und Heizung.

(2) Der festgelegte Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 gilt im Folgejahr bis zur Festlegung des neuen Anteils vorläufig. Soweit sich infolge der Festlegung des Bundes eine landesweite Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 1 im Wege der Verrechnung für das laufende Jahr rückwirkend ausgeglichen. Der Ausgleich soll gleichzeitig mit der Umsetzung der Anpassung des Bundes nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

(3) Der festgelegte Anteil nach Absatz 1 Nummer 3 gilt im Folgejahr bis zur Festlegung des neuen Anteils vorläufig. Soweit sich infolge der Festlegung des Bundes eine landesweite Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 1 im Wege der Verrechnung für das laufende Jahr und ab dem Jahr 2018 für das jeweilige Vorjahr rückwirkend ausgeglichen. Dabei werden landesintern festgestellte Über- und Unterzahlungen zwischen den kommunalen Trägern im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des kommunalen Trägers zu den Gesamtausgaben aller kommunalen Träger für die flüchtlingsinduzierten Ausgaben für Unterkunft und Heizung verrechnet. Der Ausgleich und die Verrechnung sollen zeitnah mit der Umsetzung der Festlegung des Bundes nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Im Übrigen gilt § 46 Absatz 10 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende melden der Landesdirektion Sachsen zum Fünften eines jeden Monats die im jeweiligen Monat verausgabten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie die verausgabten Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Hiervon abweichend sind die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes von den Landkreisen und den Kreisfreien Städten für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Folgemonat des der Verkündung des Gesetzes folgenden Meldezeitpunktes als Gesamtausgaben für diesen Zeitraum zu melden.

(5) Die Landkreise und die Kreisfreien Städte melden dem Statistischen Landesamt jeweils im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik die Ausgaben im jeweiligen Quartal für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Das Statistische Landesamt ermittelt auf dieser Grundlage die Gesamtausgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes für das Quartal und übermittelt diese dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Bis zum 10. März des Folgejahres übermittelt das Statistische Landesamt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Gesamtausgaben, die nach § 46 Absatz 11 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen sind.

(6) Auf der Grundlage der nach Absatz 4 von den kommunalen Trägern gemeldeten Daten ruft die Landesdirektion Sachsen gemäß § 46 Absatz 11 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet die Landesdirektion Sachsen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den ihnen jeweils zustehenden Betrag unverzüglich weiter.

(7) Soweit fehlerhafte Meldungen eines kommunalen Trägers zu überhöhten Erstattungen führen oder soweit der Bund die auf der Meldung eines kommunalen Trägers beruhenden Mittelforderungen des Landes nicht anerkennt und seine Erstattungen an das Land entsprechend kürzt, hat der betreffende kommunale Träger die insoweit erbrachten Leistungen an das Land zu erstatten.

(8) Die Landkreise und die Kreisfreien Städte, soweit diese kommunale Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind, gewährleisten, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Satz 1 gilt auch für die Leistungserbringung nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes durch die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

Unterabschnitt 3 Zusammenarbeit

§ 20

Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege

Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene der örtlichen Träger der Sozialhilfe und auf Landesebene gefördert werden. Weitere Stellen sollen hinzugezogen werden, soweit diese an der jeweils in der Arbeitsgemeinschaft beratenen Aufgabe mitarbeiten.

§ 21

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Abweichend von § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch müssen vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte nicht gehört werden.

§ 22

Zuständigkeitswechsel

Wechselt die sachliche Zuständigkeit für eine Leistung der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe durch gesetzliche Änderung, tritt der nunmehr zuständige Träger in die Rechte und Pflichten des bisher zuständigen Trägers ein.

§ 23

Mehrbelastungsausgleich und Überprüfung

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält ab dem Jahr 2018 einen Betrag in Höhe des Anteils des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755). Der Betrag nach Satz 1 dient insbesondere dem Ausgleich der Mehrbelastung der nach diesem Gesetz und aufgrund des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Trägern der Eingliederungs-

hilfeleistungen übertragenen Aufgaben sowie in den Jahren 2018 bis 2024 dem vorübergehenden Lastenausgleich nach Absatz 3. Sollte sich im Rahmen der Untersuchung nach Absatz 2 herausstellen, dass der Betrag nach Satz 1 die Summe aus der Mehrbelastung der Träger der Eingliederungshilfeleistungen und dem Lastenausgleich nach Absatz 3 übersteigt, ist die Differenz dem Freistaat Sachsen nicht zurückzuerstatten.

(2) Die Ausgaben und Einnahmen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Jahr 2020 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2017 bis 2019, im Jahr 2023 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2020 bis 2022 und im Jahr 2026 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2023 bis 2025 untersucht. Mehrbelastungen nach Absatz 1 Satz 2 sind dabei getrennt von den Kostensteigerungen der Eingliederungshilfeleistungen zu ermitteln, die auch ohne die Neuregelung des Eingliederungshilfeanspruches durch das Bundesteilhabegesetz eingetreten wären. Vergleichsgrundlage sind die den Trägern der Sozialhilfe in den Jahren 2014 bis 2016 im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe entstandenen Ausgaben und Einnahmen. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Untersuchung der Kostenentwicklung, einschließlich der einzubeziehenden Daten, und die Mitwirkungspflichten der Träger der Eingliederungshilfeleistungen zu bestimmen. Auf Grundlage dieser Untersuchung werden die Leistungen des Freistaates Sachsen an die Träger der Eingliederungshilfeleistungen überprüft.

(3) Der gemäß Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellte Betrag ist in Höhe von

1. jeweils 7 433 395 Euro in den Jahren 2018 bis 2022,
2. 4 955 597 Euro im Jahr 2023,
3. 2 477 798 Euro im Jahr 2024

zur vorübergehenden Entlastung derjenigen Landkreise und Kreisfreien Städte zu verwenden, die aufgrund der in diesem Gesetz neugeregelten Zuständigkeiten für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe an Leistungsberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zwischen den Trägern der Eingliederungshilfeleistungen per Saldo belastet werden. Die in Satz 1 genannten Beträge bleiben bei der Bestimmung der Sozialumlage nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, als sonstige Erträge des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen unberücksichtigt. Sie sind gemäß Anlage 2 mit der vom Erzgebirgskreis und dem Vogtlandkreis sowie von den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig zu zahlenden Sozialumlage zu verrechnen.

Abschnitt 4 Vorschriften für den Bereich der Sozialen Entschädigung

§ 24 Träger der Sozialen Entschädigung

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit

1. den §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. den §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
3. den §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist auch zuständig für

1. Zahlungen nach dem Schadenersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nummer 29 S. 345),
2. die Durchführung des Anti-D-Hilfegesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist,
3. die Durchführung des Unterstützungsabschlußgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 25

Oberste Landesbehörde

Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf andere Träger zu übertragen, soweit dies der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder der Verbesserung der Verwaltungsleistung dient.

§ 26

Kostenträger

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen trägt die Kosten für die Erfüllung der ihm nach § 24 übertragenen Aufgaben, sofern nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Sachsen etwas anderes bestimmen.

(2) Die Erstattung der Aufwendungen, die der Unfallkasse Sachsen im Rahmen der Leistungserbringung der Sozialen Entschädigung entstehen, kann durch Vereinbarung zwischen ihr und dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt geregelt werden.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält für die Erfüllung der ihm nach § 24 übertragenen Aufgaben unmittelbaren Zugriff auf die für diese Zwecke vom Bund dem Freistaat Sachsen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel. Die entsprechenden Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt werden ihm zugewiesen.

§ 27**Mehrbelastungsausgleich**

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält ab dem Jahr 2024 jährlich einen Betrag in Höhe von 1 667 200 Euro zum Ausgleich der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt jeweils zum 1. Juli.

§ 28**Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung**

Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Freistaates Sachsen, soweit Ansprüche nach § 120 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf diesen übergegangen sind.

§ 29**Statistik**

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhebt monatlich die Zahl der Leistungsfälle sowie die Ausgaben und Einnahmen im Bereich der Sozialen Entschädigung und übermittelt diese Angaben der Bundesstelle für Soziale Entschädigung sowie dem Statistischen Landesamt in elektronischer Form.

(2) Die nach Absatz 1 zu erhebenden Daten bestimmen sich nach den Vorgaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen des Kapitels 20 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Stichtag für die Erhebung ist der letzte Kalendertag jedes Monats.

(4) Der Kommunale Sozialverband Sachsen legt diese Statistik insbesondere zu Zwecken der Sozialplanung und Sozialberichterstattung zum Ende jedes Kalenderhalbjahres dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vor.

§ 30**(Inkrafttreten)**

Anlage 1
(zu § 18 Absatz 1 Satz 4)

**Ausgleichsbetrag
nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und 4:**

	in den Jahren 2021 und 2022 jeweils (in Euro):	in den Jahren 2023 und 2024 jeweils (in Euro):
Erzgebirgskreis	1 168 727	800 459
Mittelsachsen	1 616 887	1 752 219
Vogtlandkreis	853 254	736 116
Zwickau	1 429 866	1 561 394
Bautzen	1 990 012	2 082 518
Görlitz	0	0
Meißen	418 205	287 818
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	714 483	591 987
Leipzig	1 129 313	1 385 131
Nordsachsen	679 253	802 358.

Anlage 2
(zu § 23 Absatz 3 Satz 3)

**Verrechnungsbetrag
gemäß § 23 Absatz 3**

1. In den Jahren 2018 bis 2022 jeweils:
 - a) Erzgebirgskreis 338 472 Euro,
 - b) Vogtlandkreis 465 260 Euro,
 - c) Chemnitz, Stadt 1 726 536 Euro,
 - d) Dresden, Stadt 2 244 705 Euro,
 - e) Leipzig, Stadt 2 658 422 Euro.

2. Im Jahr 2023:
 - a) Erzgebirgskreis 225 648 Euro,
 - b) Vogtlandkreis 310 173 Euro,
 - c) Chemnitz, Stadt 1 151 024 Euro,
 - d) Dresden, Stadt 1 496 470 Euro,
 - e) Leipzig, Stadt 1 772 282 Euro.

3. Im Jahr 2024:
 - a) Erzgebirgskreis 112 824 Euro,
 - b) Vogtlandkreis 155 087 Euro,
 - c) Chemnitz, Stadt 575 512 Euro,
 - d) Dresden, Stadt 748 235 Euro,
 - e) Leipzig, Stadt 886 140 Euro.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Vom 13. Februar 2024

Aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Sozialer Entschädigungsgesetze vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 884) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 25. November 2007 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 483),
2. den teils am 1. August 2008, teils am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 60 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 179),
3. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 394),
4. den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652, 653),
5. den teils am 1. Januar 2018, teils am 26. Juli 2018 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472, 477),
6. den am 12. April 2022 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 251, 254), den am 1. August 2023 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559, 584),
7. den nach seinem Artikel 5 am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 13. Februar 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)

Inhaltsübersicht

	Teil 1	
	Aufbau und Rechtsstellung	
§ 1	Mitglieds Körperschaften, Gebiet	
§ 2	Rechtsform	
§ 3	Aufgaben	
§ 4	Bekanntmachungen, Dienstsiegel	
§ 5	Satzungen	
	Teil 2	
	Verfassung und Verwaltung	
	Abschnitt 1	
	Organe	
§ 6	Organe	
	Abschnitt 2	
	Verbandsversammlung	
§ 7	Zuständigkeit	
§ 8	Zusammensetzung	
§ 9	Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte	
§ 10	Sitzungen	
	Abschnitt 3	
	Verbandsausschuss	
§ 11	Zuständigkeit	
§ 12	Zusammensetzung und Wahl	
§ 13	Ausscheiden, Ergänzung	
§ 14	Fachausschüsse	
§ 15	Einberufung und Geschäftsgang	
	Abschnitt 4	
	Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor	
§ 16	Rechtsstellung	
§ 17	Aufgaben	
§ 18	Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht	
§ 19	Verpflichtungserklärungen	
	Abschnitt 5	
	Bedienstete des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen	
§ 20	Bedienstete	
	Teil 3	
	Finanzwirtschaft	
§ 21	Wirtschaftsführung	
§ 22	Erhebung von Gebühren, Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung	
	Teil 4	
	Aufsicht	
§ 23	Aufsicht	
§ 24	(Inkrafttreten)	

Teil 1 Aufbau und Rechtsstellung

§ 1 Mitglieds Körperschaften, Gebiet

(1) Die zum Freistaat Sachsen gehörenden Landkreise und Kreisfreien Städte (Mitglieds Körperschaften) bilden den Kommunalen Sozialverband Sachsen.

(2) Das Gebiet des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen umfasst das Gebiet der Mitglieds Körperschaften.

§ 2 Rechtsform

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung wahr. Er kann Dienstherr von Beamtinnen und Beamten sein.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf die nachfolgenden Aufgaben des Sozialwesens und des Gesundheitswesens. Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist

1. überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
2. überörtliche Betreuungsbehörde,
3. zuständig für die Aufgaben, die ihm durch das Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugewiesen sind,
4. zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die Förderung der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsforderungen der Pflegekassen aus der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, der Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen, des Ehrenamtes und der Selbsthilfe sowie für den Abschluss der Vereinbarung mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
5. zuständig für die Aufgaben nach § 24 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Januar 2024

- (SächsGVBl. S. 884) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Rechtsverordnung nach § 25 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches keine abweichende Regelung enthält.
6. zuständige Landesbehörde für die Erteilung der Zustimmung zur gesonderten Berechnung und die Entgegennahme der Mitteilung der gesonderten Berechnung nach § 82 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften,
 7. zuständige Stelle nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Aufwunderstellungserstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 8. die Zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zum Renten Service im Rentenauskunftsverfahren,
 9. zuständig für Aufgaben nach § 15a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 10. zuständig für die Aufgaben nach § 7 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 11. zuständig für die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 12. zuständige Behörde im Sinne des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 13. (aufgehoben)
 14. zuständig für den Vollzug von Richtlinien zur Förderung nach § 9 Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes,
 15. zuständig für den Vollzug der Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung nach der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 9. März 2016 (SächsABl. S. 366), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), in der jeweils geltenden Fassung,
 16. zuständige Behörde oder Stelle für den Vollzug der in § 1 Absatz 2 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Vorschriften, soweit nicht aufgrund einer Verordnung nach § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes etwas anderes bestimmt ist,
 17. zuständige Behörde oder Stelle zur Bestätigung der in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe,
 18. zuständig für den Vollzug der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen vom 1. Juli 2014 (SächsABl. S. 872), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), in der jeweils geltenden Fassung, und von Richtlinien des Bundes zur Durchführung und Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
 19. zuständig für den Vollzug von Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 11 bis 19 werden als Weisungsaufgaben übertragen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.
- (3) Dem Kommunalen Sozialverband Sachsen können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 kann der Kommunale Sozialverband Sachsen Außenstellen einrichten. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 bildet der Kommunale Sozialverband Sachsen eine eigenständige Organisationseinheit, die in fachlicher Hinsicht die Heimaufsicht unabhängig und wettbewerbsneutral wahrnimmt. Die Fach- und Rechtsaufsicht bleibt unberührt.
- (5) Der Kommunale Sozialverband Sachsen berichtet dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jährlich über die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, soweit diese der Aufsicht des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unterliegen. Er ist auf Anforderung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verpflichtet, für statistische Zwecke, insbesondere der Sozialplanung und Sozialberichterstattung des Freistaates Sachsen, Daten nach Satz 1 in zulässiger Form dem Statistischen Landesamt zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Bekanntmachungen, Dienstsiegel

(1) Für die Bekanntmachungen des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen gilt § 4 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen und dem Namen des Verbandes als Umschrift.

§ 5

Satzungen

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen regelt seine Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Satzungen werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Sie sind durch die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor auszufertigen und im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Satzungen sind der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor ihrem In-Kraft-Treten in vollem Wortlaut anzuzeigen.

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor dem Beschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Sachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Teil 2

Verfassung und Verwaltung

Abschnitt 1 Organe

§ 6 Organe

Organe des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.

Abschnitt 2 Verbandsversammlung

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen fest. Sie ist neben weiteren in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. die dauernde Übernahme freiwilliger Aufgaben auf den dem Kommunalen Sozialverband Sachsen durch Gesetz zugewiesenen Sachgebieten,
 3. die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
 4. die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Einrichtungen und über die Grundsätze für den Abschluss von Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
 5. Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen auswirken.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet im Einvernehmen mit der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiterinnen oder der Fachbereichsleiter. Das

Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter sowie für die Festsetzung der Vergütung einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein.

(3) Ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsrätinnen und Verbandsräte) kann verlangen, dass die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen informiert und diesem oder einem von dem Verbandsausschuss gebildeten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller vertreten sein.

(4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat kann an die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor schriftlich oder in der Sitzung der Verbandsversammlung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsrätinnen und Verbandsräten. Diese werden von den Kreistagen und von den Stadträten der Kreisfreien Städte unverzüglich nach jeder Kreistags- und Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vertreter weiter.

(2) Aus dem Gebiet jeder Mitgliedskörperschaft ist je begonnene 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat zu wählen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

(3) Wählbar zur Verbandsrätin und zum Verbandsrat ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist. Nicht wählbar sind Bedienstete des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen oder der Rechtsaufsichtsbehörden. Aus der Verbandsversammlung scheidet die Verbandsrätinnen und Verbandsräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit eintritt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn Verbandsrätinnen und Verbandsräte ihr Mandat in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds verlieren oder wenn sie als Inhaberin oder Inhaber eines kommunalen Wahlamtes des Verbandsmitglieds nach Ablauf der Amtszeit nicht in diesem bestätigt werden. Die Feststellung über das Ausscheiden trifft die Verbandsversammlung. Scheidet eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat während der Wahlperiode aus, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt jeweils in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen.

§ 9 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

(1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsstellung und die Befangenheit

gelten die §§ 20 und 35 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(2) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte erhalten nach Maßgabe der Satzung eine Entschädigung für jeden Sitzungstag der Verbandsversammlung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 10 Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich mit angemessener Frist einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder der Verbandsausschuss unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann sonstige Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen hinzuziehen. Den Rechtsaufsichtsbehörden und den Fachaufsichtsbehörden sind die Sitzungen rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen; sie können zu den Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Im Übrigen gelten die § 36 Absatz 4, §§ 37 bis 40 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

Abschnitt 3 Verbandsausschuss

§ 11 Zuständigkeit

(1) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung, die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor kraft Gesetzes zuständig sind oder vom Verbandsausschuss bestimmte Angelegenheiten der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor übertragen sind. Der Verbandsausschuss überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und derjenigen der Verbandsversammlung und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsrätinnen und Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Verbandsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 7 Absatz 2 zuständig ist; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu

keinem Einvernehmen, entscheidet der Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Verbandsausschuss kann der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor die Entscheidung im Einzelfall übertragen.

(3) Der Verbandsausschuss kann sich von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor jederzeit über alle Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen unterrichten lassen und von ihr oder ihm verlangen, dass ihm oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.

(4) Die der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind dem Verbandsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzende oder Vorsitzender und elf weiteren Mitgliedern. Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Verbandsversammlung bestellt die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertretung in gleicher Zahl in der ersten Sitzung nach jeder Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung des Verbandsausschusses nicht zustande, werden die weiteren Mitglieder und deren Stellvertretung je in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an Wahlvorschläge geheim mit Stimmzettel gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen.

(2) Der Verbandsausschuss wählt jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Verbandsausschuss.

(3) Bis zum Zusammentreten der neu gewählten Verbandsversammlung führt der bisherige Verbandsausschuss die Geschäfte weiter.

§ 13 Ausscheiden, Ergänzung

(1) Mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung endet die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss.

(2) Im Laufe der Amtszeit ausgeschiedene weitere Mitglieder und deren Stellvertretung werden für den Rest der Amtszeit von der Verbandsversammlung durch Ergänzungswahl nach den Vorschriften über die Hauptwahl gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4 ersetzt, wenn keine Einigung über die Ersatzpersonen zustande kommt.

§ 14 Fachausschüsse

(1) Der Verbandsausschuss kann durch seine Geschäftsordnung beschließende und beratende Fachausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(2) Durch Beschluss kann der Verbandsausschuss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Fachausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Fachausschüsse bilden. Sie entscheiden anstelle des Verbandsausschusses. Der Verbandsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen. Er kann Beschlüsse der Fachausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

(3) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Verbandsausschuss beratende Fachausschüsse bestellen.

(4) Die Fachausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsausschusses gebildet. Der Verbandsausschuss kann auch Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sind, als stimmberechtigte Mitglieder der Fachausschüsse bestellen. In die Fachausschüsse sollen auch fachkundige Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte der zum Kommunalen Sozialverband Sachsen gehörenden Landkreise und Kreisfreien Städte sowie sonstige Personen, die in den Aufgabenbereichen des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen besonders erfahren sind, widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Spezialgesetzliche Vorschriften über die Beteiligung bestimmter Personen oder Organisationen bleiben unberührt.

(5) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachausschüsse. Sie oder er kann ihre oder seine ständige allgemeine Stellvertretung oder ein Mitglied des Fachausschusses mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.

(6) Für das Ausscheiden und die Ergänzung der stimmberechtigten Mitglieder der Fachausschüsse gilt § 13 entsprechend.

§ 15

Einberufung und Geschäftsgang

Der Verbandsausschuss und die Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Übrigen gelten für die Verhandlungen § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt 4

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor

§ 16

Rechtsstellung

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Leiterin oder Leiter der Verbandsverwaltung. Sie oder er vertritt den Kommunalen Sozialverband Sachsen nach außen.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Fall der Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors. Für das Amt der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist befähigt, wer eine wirtschafts-

oder finanzwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen hat, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Die Ernennungsurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgestellt und der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor bei Amtsantritt ausgehändigt. Dem Staatsministerium des Innern obliegt die Wahrnehmung disziplinarrechtlicher Aufgaben

1. der oder des Dienstvorgesetzten,
2. der oder des höheren Dienstvorgesetzten und
3. der obersten Dienstbehörde.

Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle sowie der übrigen Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde.

(4) Eine Beamtin, ein Beamter oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen ist zur ständigen Vertretung der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors zu bestellen.

§ 17

Aufgaben

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor muss Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses widersprechen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Sie oder er kann widersprechen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass ein Beschluss für den Kommunalen Sozialverband Sachsen nachteilig ist. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber der oder dem Vorsitzenden ausgesprochen werden. Wenn die Angelegenheit nicht in derselben Sitzung geklärt werden kann, ist innerhalb von vier Wochen eine Folgesitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Ist nach Ansicht der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie oder er diesem erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beschlüsse der beschließenden Fachausschüsse. Der Widerspruch ist gegenüber den Mitgliedern des Fachausschusses auszusprechen. Über den Widerspruch hat der Verbandsausschuss zu entscheiden.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor anstelle des Verbandsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verbandsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Fachausschuss zuständig ist.

(5) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm sonst durch Gesetz oder vom Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verbandsverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

(6) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(7) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

§ 18

Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor kann Beamte und Arbeitnehmer mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen beauftragen.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 19

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche der Kommunale Sozialverband Sachsen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Im Fall der Vertretung der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors muss die Erklärung von der ständigen Vertretung oder von zwei vertretungsberechtigten Beamtinnen, Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet werden.

(3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle des Absatzes 2 ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigelegt werden.

(4) Diese Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der vorstehenden Form ausgestellten Vollmacht.

Abschnitt 5

Bedienstete des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen

§ 20

Bedienstete

Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen sowie die Aus- und Fortbildung seiner Bediensteten zu fördern.

Teil 3

Finanzwirtschaft

§ 21

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen finden die für die Landkreise geltenden

Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anwendung der Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechts auf den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu regeln.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen kann Haushaltsmittel des Bundes und des Freistaates Sachsen bewirtschaften und ist Dienststelle im Sinne der Haushaltsordnungen des Bundes und des Freistaates Sachsen.

§ 22

Erhebung von Gebühren, Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen kann Gebühren erheben. Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gebühren gelten entsprechend.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen legt seinen durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Bedarf auf die Landkreise und Kreisfreien Städte nach den für diese maßgebenden Vorschriften um (Sozialumlage). Der Umlagesatz der Sozialumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage, solange diese nicht durch Landesrecht geregelt ist.

Teil 4

Aufsicht

§ 23

Aufsicht

(1) Rechtsaufsichtsbehörde bei der Erfüllung von weisungsfreien Pflichtaufgaben ist das fachlich zuständige Staatsministerium, im Übrigen das Staatsministerium des Innern. Soweit Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, ist Fachaufsichtsbehörde das fachlich zuständige Staatsministerium.

(2) Die für die Ausübung der Aufsicht über die Gemeinden maßgebenden Bestimmungen gelten entsprechend. Die Befugnisse und Aufgaben nach den §§ 118, 121 und 122 der Sächsischen Gemeindeordnung sind dem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

(3) Die dem Kommunalen Sozialverband Sachsen obliegende Aufgabe der Rechtsaufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches und nach § 7 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes ist eine Weisungsaufgabe. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Es wird durch das fachlich zuständige Staatsministerium ausgeübt. Leistet der Kommunale Sozialverband Sachsen einer ihm erteilten Weisung keine Folge, kann an seiner Stelle das fachlich zuständige Staatsministerium die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 24

(Inkrafttreten)

Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Sachsen (Sächsisches Zweckentfremdungsverbotsgesetz)

Vom 14. Februar 2024

Der Landtag hat am 31. Januar 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweckentfremdungsverbotssatzung

(1) Gemeinden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, können durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren für ihr Gemeindegebiet oder einzelne Gemeindeteile bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Voraussetzung ist, dass sie dem Wohnraumangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen können.

(2) Eine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Wohnraum

1. mehr als zwölf Wochen im Kalenderjahr für die Zwecke der Fremdbeherbergung oder Kurzzeitvermietung genutzt wird oder
2. länger als zwölf Monate leer steht.

Als Beginn des Leerstehenlassens von Wohnraum gilt grundsätzlich das Ende des letzten Mietverhältnisses, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

(3) Eine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Satzung nach Absatz 1 für Zwecke der Fremdbeherbergung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genutzt wird und die oder der Verfügungsberechtigte dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde anzeigt; dies gilt jedoch nur für eine Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung,
2. Wohnraum leer steht, weil er trotz geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte oder
3. Wohnraum zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird und deshalb mehr als zwölf Monate unbewohnbar ist oder leer steht oder aus anderen objektiven Gründen nicht mehr vermietet werden kann.

(4) Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes sind alle Räumlichkeiten, die zur dauernden Wohnnutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind. Hiervon ausgenommen sind Räumlichkeiten, die zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken errichtet worden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Satzung nach Absatz 1 auch entsprechend genutzt werden.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 setzt einen Antrag der oder des Verfügungsberechtigten voraus. Nutzungsberechtigte dürfen im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten einen Antrag nach Satz 1 stellen. Die Genehmigung

1. ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen an der zweck-

fremden Nutzung das Interesse an der Erhaltung des Wohnraums überwiegen,

2. kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird; dies kann durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung geschehen.

(2) Vorrangige öffentliche Interessen an einer zweckfremden Nutzung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen, für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke verwendet werden soll, für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

(3) Schutzwürdige private Interessen an einer zweckfremden Nutzung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind im Regelfall dann gegeben, wenn Wohnraum als Hauptwohnung, in der der tatsächliche Lebensmittelpunkt begründet wird, während Abwesenheitszeiten zu anderen als Wohnzwecken verwendet und der Charakter als Hauptwohnung nicht angetastet wird.

(4) Schutzwürdige private Interessen an einer zweckfremden Nutzung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind auch dann gegeben, wenn sich im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage getätigte Investitionen in eine andere Nutzung noch nicht substanziell amortisiert haben.

(5) Angemessener Ersatzwohnraum im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 liegt vor, wenn der Ersatzwohnraum innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 geschaffen wird und

1. der Ersatzwohnraum vom Adressaten der Zweckentfremdungsgenehmigung im zeitlichen Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen wird,
2. sich die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des geplanten Ersatzwohnraums aus prüfbareren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er das Vorhaben finanzieren kann sowie umsetzen wird, und
3. der neu zu schaffende Wohnraum mit dem wegfallenden Wohnraum in Größe und Standard vergleichbar ist.

Kann im Einzelfall nicht oder nicht ausreichend Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden, so ist als Kompensation eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(6) Die Genehmigung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger. Das Gleiche gilt für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

§ 3

Wohnungsnutzungs- und Räumungsgebot

Wird Wohnraum ohne die erforderliche Genehmigung zweckentfremdet, soll die zuständige Gemeinde anordnen, dass der Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen ist (Wohnungsnutzungsgebot). Die zuständige Gemeinde setzt hierfür eine Frist, die im Regelfall zwei Monate beträgt. Die

zuständige Gemeinde kann auch die Räumung anordnen (Räumungsgebot).

**§ 4
Auskunftspflicht**

Die dinglich Verfügungsberechtigten, die Besitzerinnen und Besitzer, die Verwalterinnen und Verwalter sowie die Vermittlerinnen und Vermittler haben der Gemeinde auf Anforderung im Einzelfall bei Vorliegen eines Anfangsverdachts oder einer auf einer einzelfallbezogenen Tatsachengrundlage beruhenden konkreten Gefahr eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Genehmigung nach § 2 oder zur Feststellung einer verbotenen Zweckentfremdung erforderlich sind. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

**§ 5
Sofortvollzug**

Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieses Gesetzes haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro kann belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum gemäß § 1 Absatz 2 für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt. Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen § 4 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

(2) Die zuständige Gemeinde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

**§ 7
Evaluation**

Die Umsetzung und Wirkungen dieses Gesetzes werden im Jahr 2027 evaluiert. Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag, spätestens bis zum 31. März 2028, über die Evaluation und über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

**§ 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2024

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Gesetz zur Änderung der Bauvorlageberechtigung und zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958

Vom 1. März 2024

Der Sächsische Landtag hat am 31. Januar 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Bauordnung

Die Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“
2. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach der Angabe „75 m³“ die Wörter „und von bis zu 80 m³ für Ladestationen, die der Elektromobilität des öffentlichen Nahverkehrs dienen“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Höhe bis zu 10 m“ durch die Wörter „Höhe bis zu 15 m“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „15 m“ durch die Angabe „20 m“ ersetzt.
 - cc) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:
 - „g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die längstens 24 Monate aufgestellt werden, wobei bei Masten mit mehr als 10 m Höhe vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 Satz 1 und 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden muss,
 - h) an bestehende Antennenmasten nachträglich angebrachte weitere Antennen, wenn die genehmigte Gesamthöhe der Masten nicht überschritten wird oder die Anlage auch danach noch verfahrens- oder genehmigungsfrei ist,“.
3. Dem § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben auch dann genehmigungsfrei gestellt, wenn
 1. es im Anwendungsbereich des § 34 des Baugesetzbuches liegt,
 2. die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erfüllt sind und
 3. es sich um die Änderung oder Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben handelt.“

4. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Voraussetzungen des § 3a des Sächsischen Ingenieurgesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt,“.
 - b) Absatz 2a wird Absatz 3.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
5. In § 66 Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „gilt § 65 Absatz 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der zuständigen Stelle einzureichen ist“ durch die Wörter „gelten die §§ 41f und 41g des Sächsischen Ingenieurgesetzes entsprechend“ ersetzt.
6. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt insbesondere für
 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien,
 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“
7. In § 88 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBl. S. 524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

Das Sächsische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2017 (SächsGVBl. S. 102, 237), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 3 Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung“.
2. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Ergänzend gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 1. „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und

bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

2. „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.
 3. „Berufsqualifikation“ ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird.
 4. „Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist anhand der in der Anlage 3 festgelegten Kriterien zu überprüfen.“
3. Die Bezeichnung der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2
(zu § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b)“.
4. Folgende Anlage 3 wird angefügt:
„Anlage 3
(zu § 22a Absatz 2)

Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung

I. Prüfung für die Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/35/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.
2. Jede Vorschrift im Sinne der Nummer 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung in Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird.
3. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne der Nummer 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
4. Vorschriften im Sinne der Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

5. Vorschriften im Sinne der Nummer 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein und dürfen nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere die Risiken für die Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierbaren Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeit vorzubehalten;
 - f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Satzungs Vorschrift relevant sind:
 - a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgabe und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, ins-

- besondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen den Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Satzungsvorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere, wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung eines reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geographische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, der sich von Reglementierungen in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an die Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen an die Werbung.
4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG spezifische Anforderungen einschließlich folgender Anforderungen neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die Meldung von gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Dokumenten oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
 - c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.
- Dies gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht angewendet werden, gewährleistet werden soll.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Ingenieurgesetzes

Das Sächsische Ingenieurgesetz vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBl. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Bauvorlageberechtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Liste der Bauvorlageberechtigten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 41 werden folgende Angaben eingefügt:
„Unterabschnitt 3a
Bauvorlageberechtigte
§ 41a Berechtigungen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
§ 41b Verzeichnis für Bauvorlageberechtigte nach § 41a

§ 41c Ausländische Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

§ 41d Verzeichnis für Bauvorlageberechtigte nach § 41c

§ 41e Ausgleichsmaßnahmen

§ 41f Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung

§ 41g Anzeigeverfahren bei Dienstleistungen nach § 41f.

d) Folgende Angaben werden angefügt:

„Anlage 1 Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

Anlage 2 Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. im Freistaat Sachsen seine Wohnung oder seine Niederlassung hat oder seinen Beruf überwiegend ausübt,
2. an einer deutschen Hochschule ein Studium der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens nach den in der Anlage 1 geregelten Leitlinien abgeschlossen hat,
3. nach Abschluss des Studiums mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und
4. den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist auch, wer die Voraussetzungen nach den §§ 41a, 41c oder 41f erfüllt.

(3) Die nach Absatz 1 Bauvorlageberechtigten sind in eine Liste, die nach Absatz 2 Bauvorlageberechtigten sind in ein Verzeichnis einzutragen. Listeneintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 oder“ durch die Wörter „nach § 5a oder nach“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 65 Absatz 4 und 5 sowie § 66 Absatz 2 Satz 8 und 9 der Sächsischen Bauordnung“ durch die Wörter „nach den §§ 41b, 41d sowie § 41f Absatz 3 und 4“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Listen der qualifizierten Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner und, soweit nicht die Architektenkammer nach § 5 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Architektengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2017 (SächsGVBl. S. 102, 237), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, der qualifizierten Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner nach § 66 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Sächsischen Bauordnung werden ebenfalls von der Ingenieurkammer Sachsen geführt. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Liste der Bauvorlageberechtigten

(1) Die nach § 3a Absatz 1 Bauvorlageberechtigten sind auf Antrag in eine von der Ingenieurkammer Sachsen geführte Liste einzutragen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. § 5 Absatz 7 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Die Eintragung ist trotz des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen nach § 3a Absatz 1 oder § 5 Absatz 9 zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für die Ausübung der Bauvorlageberechtigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In der Liste sind zu vermerken:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade, Titel,
5. Bezeichnung des absolvierten Studiengangs und, sofern vorhanden, Interessen- und Tätigkeits-schwerpunkte sowie
6. eine ladungsfähige Anschrift und, soweit vorhanden, andere Kontaktdaten wie beispielsweise Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Eine Änderung dieser Angaben hat die oder der Bauvorlageberechtigte der Ingenieurkammer Sachsen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die oder der Eingetragene verstorben ist,
2. die oder der Eingetragene dies schriftlich beantragt,
3. nachträglich bekannt wird, dass die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3a Absatz 1 oder § 5 Absatz 9 nicht vorlagen, oder bekannt wird, dass sie nicht mehr vorliegen, oder
4. nach der Eintragung Tatsachen nach Absatz 3 eingetreten oder bekannt geworden sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erfolgt eine Mitteilung über die Löschung und den Lösungsgrund an die für die Eintragung in die jeweilige Liste zuständigen Stellen der übrigen Bundesländer.

(6) Die Eintragung in die Liste soll gelöscht werden,

wenn die oder der Eingetragene einer Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mehr als zwei Jahre nicht nachgekommen ist, sofern nicht eine Ausnahme zugelassen wurde. Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn die oder der Eingetragene der Pflicht zur Zahlung des Beitrages nach § 25 Absatz 1 nicht nachgekommen ist und die Summe der Beitrags-schuld mindestens zwei Jahresbeiträgen entspricht. Vor der Löschung ist der oder dem Eingetragenen schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflichten zu setzen und ihr oder ihm anzudrohen, dass im Falle der Nichterfüllung nach Ablauf der Frist die Eintragung gelöscht wird.

(7) Die in die Liste Eingetragenen erhalten eine unbefristet gültige Urkunde über die Eintragung. Nach Löschung der Eintragung ist die Urkunde zurückzugeben.“

6. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Wörter „und Verzeichnissen“ gestrichen.

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Eintragungen in die Listen nach § 5 Absatz 10 gilt Absatz 1 entsprechend, wobei in Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen die Voraussetzungen nach § 66 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Sächsischen Bauordnung und in Bezug auf die Pflichten § 4 maßgebend sind.“

8. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Eintragung in die Listen nach § 5 Absatz 10 gilt Absatz 1 entsprechend, wobei in Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen die Voraussetzungen nach § 66 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Sächsischen Bauordnung und in Bezug auf die Pflichten § 4 maßgebend sind.“

9. In § 13 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 65 Absatz 2 Nummer 2 oder“ durch die Wörter „§ 5a oder nach“ ersetzt.

10. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 65 Absatz 2 Nummer 2 und“ durch die Wörter „§ 5a oder nach“ ersetzt.

11. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Ergänzend gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

2. „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

3. „Berufsqualifikation“ ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird.

4. „Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist anhand der in der Anlage 2 festgelegten Kriterien zu überprüfen.“

12. Nach § 41 wird folgender Unterabschnitt 3a eingefügt:

„Unterabschnitt 3a
Bauvorlageberechtigte

§ 41a

Berechtigungen aus Mitgliedsstaaten
der Europäischen Union

(1) Bauvorlageberechtigt ist, wer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem die Berechtigung zum Erstellen von Bauvorlagen an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist, eine solche Berufsqualifikation erworben hat und den entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem Bauvorlagen ohne den Nachweis einer bestimmten Berufsqualifikation erstellt werden dürfen, ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren Bauvorlagen erstellt hat und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem Bauvorlagen ohne den Nachweis einer bestimmten Berufsqualifikation erstellt werden dürfen, ausgestellt worden sind.

(3) Die nachgewiesene Berufsqualifikation darf sich nicht wesentlich von den Anforderungen nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 unterscheiden:

a) Sie muss sich auf Fächer beziehen, die sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die nach den Ausbildungsleitlinien in Anlage 1 gefordert werden und

b) sie muss sich auf alle Tätigkeiten beziehen, die beim Erstellen von Bauvorlagen in Sachsen gefordert werden.

(4) Wesentliche Unterschiede können nach Maßgabe des § 41e ausgeglichen werden.

§ 41b

Verzeichnis für Bauvorlageberechtigte nach § 41a

(1) Die nach § 41a Bauvorlageberechtigten sind auf Antrag in ein von der Ingenieurkammer Sachsen geführtes Verzeichnis einzutragen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. § 5 Absatz 7 und 8 sowie § 35 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 gelten entsprechend. § 12 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Eintragung in das Verzeichnis ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für die Ausübung der Bauvorlageberechtigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In dem Verzeichnis ist zu vermerken:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,

4. Staatsangehörigkeit,
5. akademische Grade, Titel,
6. Bezeichnung des absolvierten Studiengangs und, sofern vorhanden, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte,
7. Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie
8. eine ladungsfähige Anschrift und, soweit vorhanden, andere Kontaktdaten wie beispielsweise Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Eine Änderung dieser Angaben hat die oder der Bauvorlageberechtigte der Ingenieurkammer Sachsen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die oder der Eingetragene verstorben ist,
2. die oder der Eingetragene dies schriftlich beantragt,
3. nachträglich bekannt wird, dass die Eintragungsvoraussetzungen nach § 41a nicht vorlagen, oder bekannt wird, dass sie nicht mehr vorliegen, oder
4. nach der Eintragung Tatsachen nach Absatz 3 eingetreten oder bekannt geworden sind.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 41a nicht vor, wird die Eintragung in das Verzeichnis durch Bescheid abgelehnt. In dem Bescheid ist mitzuteilen:

- a) die für die Bauvorlageberechtigung verlangte Niveaustufe der Berufsqualifikation nach Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG sowie die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Niveaustufe,
- b) die wesentlichen Unterschiede sowie
- c) die möglichen Ausgleichsmaßnahmen und das hierzu erforderliche Verfahren.

§ 41c

Ausländische Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein diesem durch Abkommen gleichgestellter Staat ist, einen Ausbildungsnachweis von einer ausländischen Hochschule erworben hat, der dem Ausbildungsnachweis nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist, und
2. nach Studienabschluss mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden tätig gewesen ist.

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit gilt § 9 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend. Nicht gleichwertige Berufsqualifikationen können nach Maßgabe des § 41e, der entsprechend gilt, ausgeglichen werden.

§ 41d

Verzeichnis für Bauvorlageberechtigte nach § 41c

(1) Die nach § 41c Bauvorlageberechtigten sind auf Antrag in ein von der Ingenieurkammer Sachsen geführtes Verzeichnis einzutragen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. § 5 Absatz 7 und 8 sowie § 35 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bis 6 gelten entsprechend. Für das Verfahren gelten § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 14 und 15 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.

(3) Eine Eintragung in das Verzeichnis ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für die Ausübung der Bauvorlageberechtigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 41c nicht vor, wird die Eintragung in das Verzeichnis durch Bescheid abgelehnt. In dem Bescheid ist mitzuteilen, aus welchen Gründen die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

(5) In dem Verzeichnis ist zu vermerken:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. akademische Grade, Titel,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Bezeichnung des absolvierten Studiengangs und, sofern vorhanden, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte,
6. Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie
7. eine ladungsfähige Anschrift und, soweit vorhanden, andere Kontaktdaten wie beispielsweise Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Eine Änderung dieser Angaben hat die oder der Bauvorlageberechtigte der Ingenieurkammer Sachsen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die oder der Eingetragene verstorben ist,
2. die oder der Eingetragene dies schriftlich beantragt,
3. nachträglich bekannt wird, dass die Eintragungsvoraussetzungen nach § 41c nicht vorlagen, oder
4. nach der Eintragung Tatsachen nach Absatz 3 eingetreten oder bekannt geworden sind.

§ 41e

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Als Ausgleichsmaßnahmen kommen ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang und die Ablegung einer Eignungsprüfung in Betracht. Welche Ausgleichsmaßnahme geeignet ist, richtet sich nach der Niveaustufe des jeweils vorgelegten Ausbildungsnachweises:

1. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Wahlmöglichkeit einzuräumen, entweder einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen.
2. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung auferlegt werden.

Zuständig ist die Ingenieurkammer Sachsen.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer Sachsen festgelegt.

(3) Die Ingenieurkammer Sachsen kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung.

§ 41f

Vorübergehende und gelegentliche
Dienstleistungserbringung

(1) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem die Berechtigung zum Erstellen von Bauvorlagen an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist, rechtmäßig zur Ausübung des Erstellens von Bauvorlagen niedergelassen ist, ist berechtigt, diese Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich im Freistaat Sachsen zu erbringen.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem Bauvorlagen ohne den Nachweis einer bestimmten Berufsqualifikation erstellt werden dürfen, rechtmäßig zur Ausübung des Erstellens von Bauvorlagen niedergelassen ist, ist berechtigt, diese Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich im Freistaat Sachsen zu erbringen, wenn er

1. ein Jahr lang Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren Bauvorlagen erstellt hat oder
2. im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder von einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem die Berechtigung zum Erstellen von Bauvorlagen an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist, ausgestellt wurden.

§ 41g

Anzeigeverfahren für Dienstleistungen nach § 41f

(1) Wer erstmals Dienstleistungen nach § 41f erbringen will, hat dies zuvor der Ingenieurkammer Sachsen anzuzeigen. Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Identitätsnachweis,
2. Bescheinigung, dass die oder der Anzeigende in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der Erstellung von Bauvorlagen niedergelassen ist,
3. Nachweis der einjährigen Tätigkeit nach § 41f Absatz 2 Nummer 1 oder der Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach § 41f Absatz 2 Nummer 2 und
4. Nachweis über den Versicherungsschutz.

Im Zeitpunkt der Anzeige darf der oder dem Anzeigenden die Ausübung des Erstellens von Bauvorlagen im Niederlassungsstaat nicht untersagt sein.

(2) Die Ingenieurkammer Sachsen hat die Zulassung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Die Ingenieurkammer Sachsen führt ein Verzeichnis über die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer.

(4) In dem Verzeichnis ist zu vermerken:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. akademische Grade, Titel,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Staat, in dem die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist,

6. Staat oder Staaten, in dem die einjährige Tätigkeit erbracht wurde,
7. Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie
8. eine ladungsfähige Anschrift und, soweit vorhanden, andere Kontaktdaten wie beispielsweise Telefonnummer.“

13. Folgende Anlagen werden angefügt:

„Anlage 1
(zu § 3a Absatz 1 Nummer 2)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

I. Allgemeines

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

II. Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung Bauingenieurwesen oder entsprechenden Studiengängen mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln, insbesondere: Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, Baustoffkunde, Technisches Darstellen;
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln, insbesondere: Baukonstruktion/Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Bauinformatik/Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik, Geodäsie;
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln, insbesondere: Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau;
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln, insbesondere: Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene), Straßenwesen;
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln, insbesondere: Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement;

6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln, insbesondere:
Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht), Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz), technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer der Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.

Anlage 2
(zu § 22a Absatz 2)

Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung

- I. Prüfung für die Verhältnismäßigkeitsprüfung
1. Vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/35/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.
 2. Jede Vorschrift im Sinne der Nummer 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung in Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird.
 3. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne der Nummer 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
 4. Vorschriften im Sinne der Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
 5. Vorschriften im Sinne der Nummer 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein und dürfen nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen.
- II. Durchführung oder Verhältnismäßigkeitsprüfung
1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere die Risiken für die Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierbaren Risiken auf das Verhältnis zwischen der oder dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeit vorzubehalten;
 - f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.
 2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Satzungs Vorschrift relevant sind:
 - a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen den Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
 3. Wird die neue oder geänderten Satzungs Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die

neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere, wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen an die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder Vertreterinnen oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung eines reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geographische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, der sich von Reglementierungen in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an die Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen an die Werbung.
4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG spezifische Anforderungen einschließlich folgender Anforderungen neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die Meldung von gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Dokumenten oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
 - c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Dies gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht angewendet werden, gewährleistet werden soll.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. März 2024

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Neunte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Vom 27. Februar 2024

- Auf Grund
- des § 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466),
 - des § 83 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), der durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) eingefügt worden ist,
- verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1 Änderung

der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

§ 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), die zuletzt durch die Verordnung vom

18. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 59 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Nach Nummer 59 wird folgende Nummer 60 eingefügt:
„60. die Ermächtigung nach § 83 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 382) geändert worden ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. Februar 2024

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2022 nach § 10a Absatz 2
Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
(Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2022 – FlüAErstVO2022)**

Vom 14. Februar 2024

Auf Grund des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), der durch Artikel 15 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, 10.618,84 Euro (Jahresbetrag).

(2) Je Quartal beträgt die Erstattungspauschale nach § 10a Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes 2.654,71 Euro (Quartalsbetrag).

**§ 1
Erstattungspauschale 2022**

(1) Für das Abrechnungsjahr 2022 beträgt die Erstattungspauschale nach § 10a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 Nummer 2

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2021 vom 24. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 409) außer Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2024

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 29. Februar 2024

Auf Grund des § 53 des Sächsischen Wahlgesetzes vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Besondere Anforderungen an Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Wahlgesetzes“.
 - b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.“
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorname“ durch das Wort „Vornamen“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. In § 16 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „mit Behinderungen“ durch ein Komma und die Wörter „die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung“ ersetzt.
6. In § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „den Vornamen“ durch die Wörter „die Vornamen“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „einzu-legen“ die Wörter „; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Telegramm, Fernschreiben,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „mit Behinderungen“ durch ein Komma und die Wörter „die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Vorname“ durch das Wort „Vornamen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „13:00“ durch die Angabe „15:00“ ersetzt.
9. In § 24 Absatz 6 Satz 6 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Name, Vorname“ durch die Wörter „Familienname, Vornamen“ ersetzt.
10. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Eingangs“ die Wörter „sowie bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs“ eingefügt.
11. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Wörter „; zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Passgesetzes) und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Anschriften“ durch ein Komma und die Wörter „Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 30a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist kostenfrei zu erteilen.“
12. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

§ 30a
Besondere Anforderungen an Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Wahlgesetzes

 - (1) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 unter Beachtung der Absätze 2 bis 6 zu erbringen.
 - (2) Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und die Anschrift der Hauptwohnung der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister

eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift der Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Sächsischen Wahlgesetzes zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 3 bis 5 genannten Angaben im Kopf der Formblätter. Statt der vollständigen Anschrift der Hauptwohnung wird nur der Wohnort und die Postleitzahl im Kopf der Formblätter vermerkt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber bestimmt bei der Anforderung, dass im Formblatt die vollständige Anschrift verwendet werden soll.

(3) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

(4) Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts ist kostenfrei zu erteilen. Die Gemeinde darf für jede Wahlberechtigte und jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie auf keine Weise festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

(5) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.

(6) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.“

13. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Tag und“ durch die Wörter „den Tag des Eingangs sowie“ und die Wörter „Uhrzeit des Eingangs“ durch die Wörter „Uhrzeit des Eingangs“ ersetzt.
14. In § 33 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Telegramm oder“ gestrichen.

15. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Angaben nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Anschriften“ durch ein Komma und die Wörter „Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Partei hat ferner die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 27 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes zu bestätigen.“
- bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „§ 30 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 30a Absatz 3 bis 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

16. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Tag und“ durch die Wörter „den Tag des Eingangs und“ und die Wörter „Uhrzeit des Eingangs“ durch die Wörter „Uhrzeit des Eingangs“ ersetzt.

17. In § 39 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Sofern die Bewerberin oder der Bewerber einen eingetragenen Doktorgrad oder einen eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen angegeben hat (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), ist auch dieser aufzunehmen.“

18. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten unzulässig ist“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. dass und unter welchen Voraussetzungen nach § 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen können.“
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
„7. dass und unter welchen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches Wahlfälschung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird sowie dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.“
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

19. In § 43 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Siedlungsgebietes“ die Wörter „im Sinne des § 3 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

- geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
20. In § 45 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „verschließt“ die Wörter „oder versiegelt“ eingefügt.
21. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hierzu“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine Wählerin oder ein Wähler, bei der oder dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 vorliegen und die oder der im Vertrauen auf die ihr oder ihm übersandte Benachrichtigung, dass sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie oder er bei der Gemeinde bis 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.“
22. § 48 wird wie folgt gefasst:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 48
Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson“.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beeinträchtigung“ die Wörter „oder einer Behinderung“ eingefügt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
23. Der Wortlaut des § 50 wird wie folgt gefasst:
„Sobald die Wahlzeit (§ 41) abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.“
24. § 53 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, gilt § 48 entsprechend.“
25. In § 54 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „vorbehaltlich § 55 Absatz 2“ eingefügt.
26. § 55 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Danach werden die Zahl der Stimmabgabemerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt.“
 - Der neue Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ergibt die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, dass weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des übergebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers oder der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und, soweit möglich, weiterer gemäß § 46 Satz 1 anwesender Personen. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift des übergebenden Wahlvorstands zu vermerken. Der übernehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 51 Absatz 3 Satz 6 und vermerkt diesen Vorgang sowie die Übergabe der Wahlurne oder des Umschlages mit den Stimmzetteln und der Wahlunterlagen in seiner Wahl Niederschrift.“
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „2 bis 6“ durch die Angabe „3 bis 7“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
27. In § 58 Absatz 1 Satz 4 und 5 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 55 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 7“ ersetzt.
28. § 61 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Wahlscheines“ die Wörter „oder gegen den Wahlbrief“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 55 Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 und 8 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 7 und 9 Nummer 4“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

29. In § 74 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Internetveröffentlichungen“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
30. In § 78 Absatz 1 werden die Wörter „§ 30 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30a“ ersetzt.
31. Die Anlagen 1 bis 2A erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
32. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
33. In Anlage 6 werden auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch in der Fußnote 1 nach dem Wort „achten“ ein Komma und die Wörter „ggf. ist daher auf die sorbische Übersetzung des Freimachungsvermerks zu verzichten, da diese unter Umständen die Maschinenlesbarkeit beeinträchtigt und damit zu Mehrkosten führen kann“ eingefügt.
34. Die Anlagen 7 bis 11 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
35. Die Anlage 13 bis 17A erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
36. Die Anlage 19 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
37. Die Anlage 21 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Februar 2024

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Anhang zu Artikel 1 Nummer 31

Anlage 1

(zu § 17 Absatz 1)

Wahlbenachrichtigung

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung¹ für die Wahl zum Sächsischen Landtag</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> <p style="text-align: center;">Sonntag, der _____ 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr</p> </div> <p>Wahltag: _____ Wahlzeit: _____</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Freimachungs- vermerk</p> </div> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den _____, 16:00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.</p> <p>Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugehen, muss bis spätestens Samstag, den _____, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein beantragt werden. Sie haben glaubhaft zu versichern, dass die beantragten Briefwahlunterlagen Ihnen nicht zugegangen sind.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.</p> <p>Etwasige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Gemeinde _____ Wahlraum barrierefrei/nicht barrierefrei³ Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. _____/_____</p>
<p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: _____/_____, E-Mail: _____/_____, E-Mail: _____/_____, E-Mail: _____</p>	<p>(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug?) _____ (Adresse:) _____</p>

¹ Das Muster für die Wahlbenachrichtigung sieht ein Kartenformat vor. Die Wahlbenachrichtigung kann jedoch auch im A4-Format gestaltet werden.

² Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug der oder des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

³ Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung / Wölbna zdžělenka¹ für die Wahl zum Sächsischen Landtag / za wólby do Sakskeho krajneho sejma</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Wahltag / dzeń wólbow: Sonntag, der / njedźelu, dnja _____ Wahlzeit / čas wólbow: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr / 8:00 do 18:00 hodź.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Freimachungs- vermerk / porto zaplaćene</p> </div> <p>(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug / ewtl. postajić, kak z posyku wobchadźec, hdyž so adresat namakać njehodźi abo hdyž je přečatny²)</p> <p>(Adresse / adresa:)</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den _____, 16:00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.</p> <p>Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugehen, muss bis spätestens Samstag, den _____, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein beantragt werden. Sie haben glaubhaft zu versichern, dass die beantragten Briefwahlunterlagen Ihnen nicht zugegangen sind.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.</p> <p>Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p>	<p>Sće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w deleka podatej wólbnej rumnosći wólić. Přinjesće tutu zdžělenku na wólbny sobu a za wšě pady swój personalny wupokaz abo pućowanski pas. Směće swoje wólbne prawo jenož wosobinsce a jenož jónu wukonjeć.</p> <p>Chceće-li w druhej wólbnej rumnosći swójeho wólbneho wokrjesa abo z listom wólić, trjebaće wólbny lisćik. Próstwy wo wólbny lisćik přijimaju so jenož hač do pjatka, dnja _____, 16:00 hodź. abo při dopokazanym njenadźižym schořenju tež hišće na dnju wólbow hač do 15:00 hodźin. Wo wólbny lisćik móžeće ertnje, pisomnje, z faksom abo z e-mail prosyć, nic pak telefonisce. Za to podajeće swójbne rjmeno, předmjena, datum naroda a dospohnu adresu; prosymy tež wo podaće deleka rjmenowaneho čisla w zapisu wolerjow. Stóž za někoho druheho wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny prosy, dyrbi pisomnu pohnomóć předpolažić.</p> <p>Njjesće-li podložki za wólbny z listom dóstał/a, maće najpozdišo hač do soboty, dnja _____, 12:00 hodź. próstwu wo nowy wólbny lisćik stajić. Zdobom wobkrućeće gmejnjnje, zo njjesće podložki za wólbny z listom přijimaj/a.</p> <p>Wólbne lisćiki a podložki za listowe wólbny so z póstom připósćelcu abo hamtsce přepodadza. Wólbokmány móže sej je tež wosobinsce na gmejnjnje wotewzać abo spohnomócnjenu wosobu pósćac. Stóž sej podložki wosobinsce wotewza, móže tež hnydom na gmejnjnje wólić.</p> <p>Kohož adresa prawjje podata njeje, njech to prosu swojjej gmejnjnje zdžěli.</p>
<p>Gemeinde / gmejna _____</p> <p>Wahlraum barrierefrei/nicht barrierefrei / wólbna rumnosć je z barjerami/ bjez barjerow³ _____</p> <p>Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. / wólbny wobwod/č. w zapisu wolerjow/ _____</p>	<p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer / Informacije wo wólbnych rumnosćach bjez barjerow dóstanjeće pod tel. čislom _____ / e-mail _____,</p> <p>zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer / a wo srědkach pomocny slepym a špatnjnje widžacym pod tel. čislom _____ / e-mail _____.</p>

¹ Das Muster für die Wahlbenachrichtigung sieht ein Kartenformat vor. Die Wahlbenachrichtigung kann jedoch auch im A4-Format gestaltet werden. / Předloha wólbneje zdžělenki je w formacie kartow zhotowjena. Móžeće wólbnu zdžělenku pak tež w formacie A4 zhotowić.

² Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug der oder des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versanddienstleisters möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen. / Njehodźi-li so wólbna zdžělenka adresatej spósredkowac, dokelz je přečatny, je tež pósćanje wólbneje zdžělenki na nowu adresu a zdžělenje noweje adresy gmejnjnje móžne (prewentiwny pokiw, jeli so adresat zwěsćić njehodźi). Za tajku posyku trjeba, pósťowy poslužbar wotpowědny nadawk. Dokladnu formulaciju ma gmejna po dorěčenju z konkretnym pósťowym poslužbarjom zapisac.

³ Nichtzutreffendes bitte streichen. / Stóž njepřitřechni, prošu šmórněce.

Anlage 2

(zu § 17 Absatz 2)

Wahlscheinantrag

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. Bei Wahl in einem Wahlraum muss der Wahlschein vorgelegt werden.

In diesen Fällen

1. den Antrag in Druckschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

An die

Gemeinde _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines

- für mich als Vertreterin oder Vertreter für nachstehend genannte Person. ¹

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden,
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden:

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

- wird abgeholt.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) ²

(Datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der oder des Bevollmächtigten)

Vollmacht der oder des Wahlberechtigten

Ich bevollmächtige

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins
 zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Familienname, Vornamen: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

(Datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

Erklärung der oder des Bevollmächtigten (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich,

Familienname, Vornamen: _____,

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

(Datum, Unterschrift der oder des Bevollmächtigten)

¹ Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht der oder des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung.

² Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der oder dem Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden.

Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. Bei Wahl in einem Wahlraum muss der Wahlschein vorgelegt werden. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druckschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik wupjelńće, podpisajće a pósćelće jenož, hdyž nochćeće w swojej wólbnej rumnosći wolić, ale w druhim wólbny wobwodze swojeho wólbneho wokrjesa abo z listom. Hdyž woliće we wólbnej rumnosći, maće wólbny lisćik předpolažić. W tajkim padže

1. próstwu w ćišćanym pismje wupjelńće,
2. štož přiřeči, prošu nakřižikujće
3. pósćelće próstwu w frankěrowanej wobalce (ze zapłaćenym portom) z póštu wróćo

An die
Gemeinde / gmejnje

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / Próstwa wo wudžělenje wólbneho lisćika

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines
Za wólbny do krajneho sejma dnja _____ prošu wo wudžělenje wólbneho lisćika

- für mich / za sebje. als Vertreterin oder Vertreter für nachstehend genannte Person /
jako zastupjer/ka slědowaceje wosoby¹

Familienname, Vornamen /

swójbne mjeno/předmjeno/-je: _____

Geburtsdatum / datum naroda: _____

Anschrift / adresa: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe čisło a město/wjes)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen / Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden / pósćelće mi na horjeka podatu adresu.
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden / pósćelće mi na slědowacu adresu:

(Vor- und Familienname / předmjeno a swójbne mjeno)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe čisło a město/wjes)

- wird abgeholt / sej wotewzam.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) / Prošu pósćelće mi pokiwy za wólbny z listom w serbskej rěči. (To płáci jenož w sydelskim rumje.)²

(Datum / datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der oder des Bevollmächtigten / podpis wólbokmaneje wosoby abo – w padže zastupowanja – społnomócnjeneje wosoby)

Vollmacht der oder des Wahlberechtigten / Połnomóć wólbokmaneje wosoby

Ich bevollmächtige / Społnomócnjam

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines / k zapodaću próstwy wo wudžělenje wólbneho lisćika

- zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen / k wotewzaću wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny

Familienname, Vornamen / swójbne mjeno, předmjeno: _____

Straße, Hausnummer / dróha, čo. domu: _____

Postleitzahl, Ort / póstowe čisło, město/wjes: _____

Geburtsdatum / datum naroda: _____

(Datum / datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneje wosoby)

Erklärung der oder des Bevollmächtigten (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen) /
Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (nima wólbokmany/a wupjelnić)

Hiermit versichere ich, / Z tym wobkrućam
Familiename, Vornamen / mjeno, předmjeno: _____,

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen / zo wjace hač štyrjoch wólbokmanyh při přewzaću podložkow njezastupuju a wobkrućam, zo sym je dóstał.

(Datum / datum, Unterschrift der oder des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)

- ¹ Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht der oder des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung. / Štóž za někoho druheho wo podložki prosy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny (§ 23 wotrězk 1 krajneho porjada wo wólbach). Zapisk w polu „Połnomóć wólbokmaneje wosoby“ tute wuměnjenje spjelnja.
- ² Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der oder dem Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden. / Po § 43 sadže 2 krajneho porjada wo wólbach ma so łopjeno z pokiwami za wólby z listom wólbnemu lisćikej w serbšćinje připožić, je-li wólbokmana wosoba w próstwe wo wólbny lisćik w serbšćinje wo to prosyła. Zwonka serbskeho sydlenkeho ruma móže so tutón dyk z formulara za próstwu šmórnyc.

Anlage 2A
(zu § 18 Absatz 1)

**Bekanntmachung
der Gemeinde _____
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde

_____ für die Wahlbezirke der Gemeinde

_____ wird in der Zeit vom _____ bis _____

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der üblichen Dienststunden¹

_____ (Ort der Einsichtnahme)²

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am _____ bis _____ Uhr

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindeverwaltung⁴

_____ Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum _____ eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum _____) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum _____) versäumt haben,
- b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum _____ 16:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder
(2. Tag vor der Wahl)

elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: _____
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: _____).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Ort, Datum

Gemeindeverwaltung

¹ Ggf. Zeiten angeben.

² Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
(sorbisch)

Wozjewjenje
gmejny _____
wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a wudźělenje wólbnych lisćikow

za wólby do Sakskeho krajneho sejma
dnja _____

1. Zapis wolerjow za wólby do krajneho sejma za gmejnu

za wólbne wobwody gmejny

budže wot _____ do _____

(20. do 16. džen do wólbow)

w dobje, hdyž je zarjad wotwrjeny ¹

(městnosť, hdžež so dohlad do podložkow poskići)²

wólbokmanym přistupny, zo móhli do njeho hladać. W tutej dobje móža sej wólbokmani wučah ze zapisa wolerjow z datami wo swojej wosobje, kotrež zapis wobsahuje, wot gmejny žadać. Kóždy wólbokmany móže prawosć abo dospołnosć svojich datow w zapisu wolerjow přepruwować. Chce-li wólbokmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu wolerjow registrowanych wosobow přepruwować, ma přeswědčiwje fakty přednjesć, dla kotrychž móhł zapis njeprawy abo njedospołny być. Prawo na přepruwowanje njewobsteji nastupajo daty wólbokmanych, kotrež maja w přizjewjenskim registrje noticu wo zawrjenju datow po § 51 wotrězku 1 zwjazkowneho přizjewjenskeho registra.

Zapis wolerjow wjedže so w awtomatizowanej formje. Dohlad je z wotpowědnym elektroniskim nastrojom móžny.³

Wolic móže jenož, štož je w zapisu wolerjow registrowany abo ma wólbny lisćik.

2. Štóž ma zapis wolerjow za njeprawy abo njedospołny, móže wot 20. hač do 16. dnja do wólbow,

najpozdzišo dnja _____ hač do _____ hodž.

(16. džen do wólbow)

w gmejnskim zarjedže⁴

přećiwjenje zapodać.

Přećiwjenje móže so pisomnje abo ertnje za protokol podać. Wólbokmanym, kotřiž njemóža čitać abo kiž čělnych přičin dla přećiwjenje sami zapodać njemóža, móže druha wosoba pomhać.

3. Wólbokmani, kotřiž su w zapisu wolerjow registrowani, dóstanu najpozdžišo dnja _____ wólbnu zdžělenku.

(21. dzeń do wólbow)

Štóz wólbnu zdžělenku dóstał njeje, tola měni, zo je wólbokmany, dyrbi přećiwo zapisej wolerjow protestować, nochce-li so tomu wustajić, zo swoje wólbne prawo wukonjeć njemóže.

Wólbokmani, kotřiž buchu jenož na swójsku próstwu w zapisu wolerjow registrowani a kiž su wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby hižo prosyli, wólbnu zdžělenku njedóstanu.

4. Štóz wólbny lisćik ma, móže so na wólbach we wólbny mokrjesu _____

(číslo a mjeno)

- z wotedaćom hłosa w kóždejžkuli wólbnej rumnosći (wólbny wobwod) tutoho wólbneho wokrjesa

- abo přez wólby z listom

wobdžělič.

5. Wólbny lisćik dóstanje na wotpowědnu próstwu

5.1 wólbokmany, kiž je w zapisu wolerjow registrowany,

5.2 wólbokmany, kiž w zapisu wolerjow registrowany njeje,

a) hdyž dopokaza, zo je bjez swójskeje winy posledni termin za zapodaće próstwy wo zapřiječće do zapisa wolerjow po § 16 wotrězku 1 krajneho wólbneho porjada (hač do _____) abo za protest přećiwo zapisej wolerjow po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do _____) skomdžit,

b) hdyž je jeho prawo na wobdžělenje na wólbach hakle po poslednim terminje za zapodaće próstwy po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju abo po poslednim terminje za zapodaće přećiwjenja po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju nastalo,

c) hdyž bu jeho wólbne prawo w procesu přećiwjenja zwěscene a gmejna/město wo tym hakle po dokónčenju zapisa wolerjow zhoni.

Wo wólbny lisćik móža wólbokmani, kiž su w zapisu wolerjow registrowani, hač do _____ 16:00 hodž., w gmejnskim zarjedže ertnje, pisomnje abo elektronisce prosyc.

(2. dzeń do wólbow)

Při dopokazanym njejapkim schorjenju, dla kotrehož so wólbokmany do wólbneje rumnosće podaće njemóže chiba jenož z njeprěcipějomnymi čezemi, móže hišće hač do dnja wólbow, 15:00 hodž., wo wólbny lisćik prosyc.

Hdyž wólbokmany přeswědčiwje zaruča, zo wólbny lisćik, wo kotryž bě prosyl, dóstał njeje, móže hač do dnja do wólbow, 12:00 hodž., nowy dóstać.

W zapisu wolerjow njeregistrowani wólbokmani móža z přičin, kiž so w 5.2 a do c podawaja, wo wudžělenje wólbneho lisćika hišće hač do dnja wólbow, 15:00 hodž., prosyc.

Štóz wo wólbny lisćik za druha wosobu prosy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Wólbokmanym, kotřiž čitać njemóža abo kiž čělnych přičin dla próstwu sami stajic njemóža, smě druha wosoba pomhać.

6. Z wólbny m lisćikom dóstanje wólbokmany

- hamtski hłosowanski lisćik wólbneho wokrjesa,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtsku žořtu wobalku za wólbny list z adresu, na kotruž ma wólbny list pósłać, a
- łopjeno z pokiwami za listowe wólbny.

Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny móže druha wosoba za wólbokmaneho jenož wotewzać, hdyž z pisomnej pořnomocu dopokaza, zo smě podložki přijec, a hdyž spořnomócnjena wosoba wjace hać štyrjoch wólbokmany njezastupuje; tole ma gmejnskemu zarjadej do přijeca podložkow pisomnje wobkrućic. Je-li trjeba, ma spořnomócnjena wosoba swój wupokaz předpořožit.

Wólbokmany, kotřiž njemóža čitać abo kiž očělnym přičin dla swój hłos sami woznamjenic njemóža, móže druha wosoba při hłosowanju pomhać. Wona ma znajmjeńša 16. lět stara być. Pomoc při hłosowanju je ryzy techniskeho razu. Pomocnik/ pomocnica njesmě wólbokmanu wosobu w rozsudže wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmanej/wólbokmaneho změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanej/ wólbokmany. Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widži a slyši.

Při listowych wólbach ma woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbny m lisćikom sčasom na podate městno pósłać, tak zo wólbny list najpozdišo na dnju wólbow hać do 16:00 hodžin dórdže. Móže podložki tež na městnje wotedać, kotrež so na wólbny m lisće podawa.

Pokiwany k prawu na škit datow

1. Je-li něchtó wo registrowanje w zapisu wolerjow prosyť abo nastupajo prawosć abo dospołnosć zapisa wolerjow přećiwjenje zapodať, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžěłanje proštwy resp. přećiwjenja wužiwać; § 16 a § 19 krajneho wólbneho porjada.

Je-li něchtó proštwu wo wudžěłenje wólbneho lisćika stajiť abo ma-li pořnomóć za proštwu wo wólbny m lisćik a/abowotewzaće wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžěłanje proštwy resp. pruwowanje spořnomócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrězk 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 krajneho wólbneho porjada. Podaća we wobkrućenju spořnomócnjeneje wosoby, zo při přijecu podložkow wjace hać štyrjoch wólbokmany njezastupuje, słuža pruwowanju, hać je spořnomócnjena wosoba woprawnjena, wo wólbny m lisćik prosyť resp. wólbny m lisćik a podložki za listowe wólbny přijec, § 23 wotrězk 1 sada 6, § 24 wotrězk 6 krajneho wólbneho porjada.

Gmejna wjedže zapis wo wudžěłenych wólbny m lisćikach, § 24 wotrězk 7 krajneho wólbneho porjada, zapis wo wólbny m lisćikach, kiž buchu jako njeptaćiwje deklarowane, § 24 wotrězk 8 sada 1 krajneho wólbneho porjada, kaž tež zapis wo spořnomócnjenych wosobach a wólbny m lisćikach, kotrež buchu jim přepodate, § 24 wotrězk 6 sada 4 krajneho wólbneho porjada.

2. Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřistupnić. Próstwa wo zapřijeće do zapisa wolerjow, protest přećiw zapisej wolerjow a proštwu wo wudžěłenje wólbneho lisćika kaž tež wo wudžěłenje resp. přepodaće wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólbny spořnomócnjeneje wosobje so bjez tutych podacow wobdžěłać njemóže.
3. Za wužiwanje podatych wosobinskich datow je horjeka mjenowana gmejna zamołwita. Kontaktnje daty zamołwiteje wosoby za škit datow w zarjedže su: _____

4. Při pohórškach dla zapowědženeho zapřijeća do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta přećiwo zapisej wolerjow abo zapowědženja wólbneho lisćika přijimuje wosobinske daty wokrjesny nawoda wólbow (póstowa adresa: _____).
5. Doba składowanja na wosobu so počahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudžělenych wólbnych lisćikach, zapisom jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikow a zapisom wo społnomócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbnych lisćikach wužiwane, zložuje so na § 78 wotrězk 3 krajneho wólbneho porjada: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbnych lisćikach, zapisy wo jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikach a zapisy wo społnomócnjenych wosobach maja so šěsć měsacow po wólbach zničić, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo drugeho postajiť abo hdyž móhli za instancu, kotraž chłostajomne skutki přepytuje, při wujasnjenju chłostajomneho skutka w zwisku z wólbami wažne być.
6. Sće-li zakonsce woprawnjeny/a, maće slědowace prawo:
- prawo na informacije wo datach, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škitu datow, artiki 15 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na sporjedženje njeprawych datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škitu datow, artiki 16 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škitu datow, artiki 17 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na wobmjezowanie wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škitu datow, artiki 18 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
- Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotrězk 1 Sakskeho wólbneho zakonja w zwisku z § 18 wotrězkom 2 a 3 krajneho wólbneho porjada, z předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 krajneho wólbneho porjada.
7. Jeli měniće, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na zamołwiteho/ zamołwitu za škit datow a transparencu Sakskeje wobroćić (póstowa adresa: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r)/ zamołwity/a Sakskeje za škit datow a transparencu, PF 12 00 16, 01001 Drježdžany/ Dresden, e-mail: post@sdtb.sachsen.de).

městnosť, datum

gmejnski zarjad

¹ ewtl. časy podač

² Za kóždze městno, hdžež je dohlad móžny, ma so podač, hač je tež bjez barjerow přistupne. Je-li wjacorych městnow, maja so wone a jim přidžělene wjesne džěle a podobne abo čista wólbnych wobwodow podač.

³ štož njepritrjechi, šmórnyč

⁴ službne městno, twarjenje a stwu podač

Anhang zu Artikel 1 Nummer 32

Anlage 4

(zu § 22 Absatz 3)

Wahlschein

<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt</div>	
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____	
Name _____ _____ _____	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Nur gültig für den Wahlkreis _____ Wahlschein-Nr. _____ Wählerverzeichnis-Nr. _____ oder <input type="checkbox"/>¹ Wahlschein gemäß § 22 Absatz 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk _____ </div>
geboren am _____	
² wohnhaft (Straße, Hausnummer) _____ (Postleitzahl, Wohnort) _____	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben angegebenen Wahlkreis teilnehmen	
1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl. _____, den _____	
(Dienstsiegel)	(Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)
Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!	
Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.	
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³	
Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass	
<input type="checkbox"/> ⁴ ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet habe.	
<input type="checkbox"/> ⁴ ich, _____ (Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift)	
_____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift)	
den beigefügten Stimmzettel <u>als Hilfsperson</u> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe.	
Unterschrift der Wählerin oder des Wählers oder der Hilfsperson	
_____, den _____ (Ort) (Datum)	_____ (Vor- und Familienname)

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen.

² Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.

³ Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

⁴ Zutreffendes ankreuzen. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe ist strafbar.

Wahlschein/Wólbny lisćik

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt/ Wólbne lisćiki, kiž su so zhubili, so njenarunaja.

Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am/Wólbny lisćik za wólbny k Sakschemu krajnemu sejmej dnja _____

 Name/Knjez/Knjeni _____

**Nur gültig für den Wahlkreis/
 Plaći jenož za wólbny wokrjes** _____

Wahlschein-Nr./wólbny lisćik č. _____

 Wählerverzeichnis-Nr./ č. w zapisu wolerjow _____

oder/abo

 Wahlschein gem. § 22 Absatz 2 LWO/
 wólbny lisćik po § 22 wotst. 2 LWO

vorgesehener Wahlbezirk/předwidžany wólbny wobwod _____

geboren am/rodž. dnja _____

² wohnhaft/ bydłacy/a w (Straße, Hausnummer/dróha, č. domu) _____
 (Postleitzahl, Wohnort/póstowe č., wjes/město) _____

 kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben ange-
 gebenen Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vortage eines
 Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen
 Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises **oder**
2. durch Briefwahl.

 móže so z tutym wólbny lisćikom na wólbach w horjeka
 mjenowanym wólbny wokrjesu wobdźělić

1. hdyž je woteda/a wólbny lisćik a předpožitił/a personalny
 wupokaz abo pućowanski pas, a to w kóždymžkuli wólbny
 wobwodže horjeka mjenowaneho wólbneho wokrjesa **abo**
2. hdyž z listom woli.

 _____, den/dnja _____
 (Dienstiegel)

 (Unterschrift der oder des mit der Erteilung des
 Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde
 - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

 Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“
 nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort,
 Datum und Unterschrift zu versehen.

Kedźbu, štož z listom woli!

 Slědowace „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“
 prošu nic wotřihać. Wone sluša k wólbnemu lisćikej. Prošu
 podajće městnosć a datum aje podpisaće.

 Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³/Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam³

 Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass/
 Wobkrućam město přisahi, znajo sčěwki wopačneho wobkrućenja, zo

 ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe./
 sym ja připoženy hłosowanski lisćik wosobinsce woznamjenił/a.

 ich,/sym ja, _____

 (Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift/
 předmjeno a swójbne mjeno pomocneje wosoby w čišćanym pismje)

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson/
 dróha, č. domu, póstowe čisło, wjes/město bydlenja pomocneje wosoby)

 den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet
 habe./
 připoženy hłosowanski lisćik jako pomocna wosoba po jasne wuprajenej woli wolerja/ki woznamjenił/a.

 Unterschrift der Wählerin oder des Wählers
 oder der Hilfsperson/
 podpismo wolerja/ki abo pomocneje wosoby

 _____, den/dnja _____
 (Ort/ městnosć) (Datum/datum) (Vor- und Familienname/ předmjeno a swójbne mjeno)

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen. / Nakřizikuje gmejna.

² Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt. /Jenož wupjelńće, chceće-li podłožki
 na druhu adresu měć.

³ Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe
 bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. / Skedźbnjamy na chłostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi.

⁴ Zutreffendes ankreuzen. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beein-
 trächtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer ande-
 ren Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtig-
 ten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter miss-
 bräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten
 ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr
 vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson
 zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger As-
 sistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der
 oder des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe ist strafbar. Wolerjam, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž čělnych
 přičin dla swój hłos sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna
 wosoba njesmě wólbokmaneho/ wólbokmanu w rozsudže wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo
 rozsud wólbokmaneho/ wólbokmanej změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez
 pomocnej wosobu a wólbokmanym/ wólbokmanej. Pomocna wosoba ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa
 wobkrućenje město přisahi za listowe wólbny. Wona ma wo tym mjelčeć, štož pň wólbach widzi a slyši. Njejedna pomocna
 wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/ wólbokmanej hrozje chłostanje, runje tak w padže, zo woteda pomocna
 wosoba hłos wólbokmanej/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasne zwurazniła.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 34

Anlage 7

(zu § 24 Absatz 3 Nummer 4)

Merkblatt zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum _____ Sächsischen Landtag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen kleineren grünen Wahlumschlag,
4. den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen:

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

oder

2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle durch **Briefwahl**. Dazu bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ beachten!

Nach § 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes dürfen Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Den Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** kennzeichnen. Sie haben **zwei** Stimmen: links die Direktstimme und rechts die Listenstimme.
2. Den gekennzeichneten Stimmzettel **unbeobachtet** in den **kleineren grünen** Wahlumschlag legen und diesen verschließen.
3. Die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterschreiben und mit Ort und Datum versehen.
4. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe ist strafbar.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer _____.
5. Den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den **größeren gelben** Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen.

6. Den verschlossenen Wahlbrief **rechtzeitig** absenden oder bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben. **Wahlbriefe, die nicht bis zum Wahltag, 16:00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am dritten Werktag vor der Wahl (_____), bei entfernt liegenderen Orten noch früher bei _____¹ eingeliefert werden. Der Wahlbrief muss nicht frei gemacht werden. Nur wenn eine besondere Beförderungsform gewünscht wird, muss das dafür fällige zusätzliche Entgelt durch Briefmarken oder Freistempelaufdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der gelben Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, kann er den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

¹ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache

Česćeni wolerjo!

Z tutym listom sćełemy Wam sćěhowace podłožki za wólby k ____ Sakskemu krajnemu sejmej we Wašim wólbny mokrjesu (hlejće wólbny lisćik), mjenujcy:

1. wólbny lisćik,
2. hamtski hłosowanski lisćik,
3. hamtsku mjeńšu zelenu wólbnu wobalku a
4. hamtsku žořtu wólbnu wobalku.

Na wólbach so wobdźěliće:

1. hdyž **wotedaće wólbny lisćik** a předpołožiće personalny wupokaz abo pućowanski pas a hdyž z **we wólbnej rumnosći wothłosujeće**, a to w kóždymžkuli wólbny mokrjes, kotryž na Wašim wólbny mokrjesu steji,

abo

2. hdyž **wotedaće abo pósćeleće wólbny lisćik** zarjady (hlej adresa na wólbnej wobalce). K tomu wobkedźbujće prošu „Wažne pokiw za wólby z listom“.

Po § 13 wotst. 4 Sakskeho zakonja wo wólbach smě kóždy wólbokmany swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž bjez woprawnjenja woli abo njeprawy wuslědk wólbow wuslutkuje abo wuslědk sfalšuje so po § 107a wotst. 1 a 3 Chłostanskeho zakonika z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Hižo pospyt je chłostajomny.

Wažne pokiw za wólby z listom

1. Woznamjeńće swój hłosowanski lisćik **wosobinsce a bjez toho, zo Was něchtó wobkedźbuje**. Maće dwaj hłosaj: na lěwym boku direktny hłos za kandidata a na prawym boku hłos za stronu, kotraž na lisćinje steji.
2. Tykńće woznamjenjeny hłosowanski lisćik do **mjeńšeje zeleneje** wobalki a ju zalěpće.
3. Podpisajće „**Wobkrućenje město přisah k listowym wólbam**“ w delnej połojcy wólbneho lisćika a zasadźće tam tež městnosć a datum.
4. Wolerjam, kotřiž njemóža čitać abo kiž čělnych přičin dla hłosowanski lisćik sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa tež „Wobkrućenje město přisah k listowym wólbam“. Wolerjam, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž čělnych přičin dla swój hłos sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa wobkrućenje město přisah za listowe wólby. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna wosoba njesmě wólbokmaneho/wólbokmanu w rozsudze wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneho/ wólbokmanej změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanym/wólbokmanej.

Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widzi a slyši.

Njejedna pomocna wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/wólbokmanej hrozy chłostanje, runje tak w padže, zo woteda pomocna wosoba hłos wólbokmanej/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasne zwurazniła.

Wolerjo, kotřiž su slepi abo hubjene widza, móža při woznamjenjenju hłosa šablonu hłosowanskeho lisćika wužiwać, kotruž zwjazk slepych darmo poskićuje. Za wužiwanje šablonow hłosowanskeho lisćika je prawy horni rózka wšitkich hłosowanskich lisćikow džěrkowany abo wotrězany. To pomha prawemu wužiwanju tutych šablonow. Bliže informuja wo šablonach hłosowanskeho lisćika pod tel. _____.

5. Tykńće potom začinjenu wólbnu wobalku hromadže z podpisanym wólbny mokrjes do **wjetšeje žořteje** wólbneje wobalki a začinće ju.
6. Zalěpjny wólbny list zarjady **sčasom** pósćelće abo jón wosobinsce wotedajće. **Wólbne llisty, kotrež hač do wólbneho dnja, w 16 hodž., do zarjada dóšli njejsu, so njewobkedźbuj!**

W Zwjazkowej republice Němskej maće wólbny list najpozdžišo na třećim džělowym dnju do wólbow (_____), z wotležanych městnosćow hišće zašo, pola¹ zapodać. Wólbny list njetrebaće frankěrować. Přejeće-li sebi wosebitu formu póstoweho transporta, dyrbiće za to trěbny přidatny poplatk za wólbny list plaćić.

Zwonka Zwjazkoweje republiki Němskeje maće wólbny list sčasom na pósće wotedać a sej transport z lětdom wuzadać. Wólbny list dyrbi so jako posyika mjezynarodneje póstoweje služby frankěrować. Potajkim dyrbiće za wólbny list poplatk plaćić, kotryž so w kraju žada. Na wólbny mokrjes pod adresu podajće jako kraj: „ALLEMAGNE“ abo „GERMANY“. Maće-li wobmyslenja, wólbny list z wukrajnej póštu pošćać, dokož je žořteje barby dla napadny, tykńće jón do neutralneho kuwerta a jón na pósće wotedajće.

¹ Póstowe předewzaće, kotremuž je krajny nawoda wólbow nadawk darmotneho posrědkowanja dowěrić.

Anlage 8
(zu § 30 Absatz 1)

Kreiswahlvorschlag

An die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter

Kreiswahlvorschlag

der (Name der Partei mit Kurzbezeichnung)

des/der (Kennwort des anderen Wahlvorschlages)

für die Wahl zum ____ Sächsischen Landtag am _____

im Wahlkreis (Name und Nummer) _____

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 30 LWO wird als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen:

Familienname¹, Vornamen:

Ordensname, Künstlername

Geburtsdatum, Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung):

Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Dem Kreiswahlvorschlag sind als Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,²

¹ Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

² Nur bei Kreiswahlvorschlägen i. S. d. § 20 Absatz 3 SächsWahlG und bei Kreiswahlvorschlägen von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,³
4. Nachweis, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.³⁾

_____, den _____

(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)	(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)	(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)
(Funktion)	(Funktion)	(Funktion)

(Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Absatz 3 SächsWahlG haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner anzugeben.)

³ Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

Anlage 9

(zu § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2)

Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlages

(Vollständig in Druckschrift ausfüllen)

Ich,

Familienname¹, Vornamen: _____

Ordensname, Künstlername: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber im Kreiswahlvorschlag

der _____

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

im Wahlkreis _____

(Nummer und Name des Wahlkreises)

für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben.

² Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf der Landesliste der _____ zugestimmt.

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

² Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.³⁾

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

Bescheinigung der Wählbarkeit**für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag am _____**

Die oben genannte Bewerberin oder der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

_____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite¹ Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.² Ankreuzen, falls dies zutrifft.³ Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

*Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber
eines Kreiswahlvorschlags*

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 20 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz und Ihre Wählbarkeit nach § 14 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 20, 25 und 26 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung im Kreiswahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei, sonstige politische Vereinigung, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber (_____)¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: _____)² und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der mit der Zustimmungserklärung und der Wählbarkeitsbescheinigung verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlags und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Sächsisches Wahlgesetz). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 25 Sächsisches Wahlgesetz möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

² Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters sind von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einzutragen.

Anlage 10

(zu § 30 Absatz 4 Nummer 3)

**Niederschrift¹
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung²
zur Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten**

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis _____
(Nummer und Name des Wahlkreises)

zur Wahl zum ____ Sächsischen Landtag

_____ (einberufende Stelle der Partei)

hatte am _____ durch _____
(Form der Einladung)

- eine – gemeinsame –² Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis
(Mitgliederversammlung zur Wahl einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –² besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes für die Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –² allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

(Gemeinsame Mitgliederversammlung oder gemeinsame Vertreterversammlung zur Wahl mehrerer Direktkandidatinnen und Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in mehreren Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder, wenn gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes die Wahlkreise die Grenze eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt nicht durchschneiden.)¹

auf den _____, _____ Uhr,

nach

_____ (Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

- zum Zweck der Aufstellung einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten
- zum Zweck der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten

einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter^{2,3}
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:

_____ (Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer:

_____ (Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom _____ bis _____
 - für die besondere Vertreterversammlung
 - für die allgemeine Vertreterversammlunggewählt worden sind;⁴
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
 - dass auf ihre oder seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. dass nach der Satzung der Partei
 - dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
 - dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschlussals Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer⁵

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der von ihr oder ihm bevorzugten Bewerberin oder des von ihr oder ihm bevorzugten Bewerbers zu kennzeichnen oder zu vermerken hat;
5. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerberinnen oder Bewerber wurden vorgeschlagen:

1. _____
2. _____
3. _____

(Familiennamen, Vornamen, Anschriften)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Person erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer kennzeichneten oder vermerkten den Namen der von ihnen gewünschten Bewerberin oder des von ihnen gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1. _____ Stimmen
2. _____ Stimmen
3. _____ Stimmen

(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber)

Stimmenthaltungen: _____
 Ungültige Stimmen: _____
 Stimmen dagegen⁶: _____
 Zusammen: _____

Hiernach hat _____ - keiner der Vorgeschlagenen⁷ die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

Im 2. Wahlgang⁸ wurde zwischen folgenden Bewerberinnen oder Bewerbern - in gleicher Weise wie beim 1. Wahlgang -⁹ abgestimmt:

1. _____
2. _____
3. _____

(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber)

Dabei erhielten:

1. _____ Stimmen
2. _____ Stimmen
3. _____ Stimmen

(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber)

Stimmenthaltungen: _____
 Ungültige Stimmen: _____
 Stimmen dagegen¹⁰: _____
 Zusammen: _____

Hiernach ist als Direktkandidatin oder Direktkandidat gewählt:

 (Familiennamen, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ____ bis ____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte _____

(Familiennamen und Vornamen von zwei
 an der Versammlung teilnehmenden Personen)

neben der Leiterin oder dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten in geheimer Wahl erfolgt ist, jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

_____, den _____

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Schriftführerin oder Schriftführer

(Vor- und Familienname in Druckschrift
 und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Druckschrift
 und eigenhändige Unterschrift)

1 Bei Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 21 Absatz 2 SächsWahlG ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.
 2 Nichtzutreffendes streichen.
 3 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.
 4 Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.
 5 Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
 6 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
 7 Nichtzutreffendes streichen.
 8 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
 9 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
 10 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Anlage 10A

(zu § 30 Absatz 4 Nummer 3)

Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter¹ des Wahlkreises

(Nummer und Name)

an Eides statt,

1. dass die – gemeinsame –² Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung³ der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im oben genannten Wahlkreis

am _____ in _____
(Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

(Familienname, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

als Bewerberin oder Bewerber im Kreiswahlvorschlag der vorbezeichneten Partei für den oben genannten Wahlkreis zur Wahl zum _____ Sächsischen Landtag zu benennen;

2. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;

3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
zwei teilnehmenden Personen

(Vor- und Familienname in Druckschrift)

(Vor- und Familienname in Druckschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

(eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Druckschrift)

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

¹ Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der Erklärung ist vor jeder Wahl konkret einzutragen, ob die Erklärung gegenüber einer Kreiswahlleiterin oder einem Kreiswahlleiter abzugeben ist.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

(zu § 30a)

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Kreiswahlvorschlag)**

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterstützungsunterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel der Dienststelle
der Kreiswahlleiterin oder
des Kreiswahlleiters)

_____, den _____
Ort und Datum

Unterstützungsunterschrift
(Vollständig in Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der _____

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)

bei der Wahl zum _____ Sächsischen Landtag,

in dem

(Familienname, Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers)

(Wohnort und Postleitzahl - Hauptwohnung oder Erreichbarkeitsanschrift)

als Bewerberin oder Bewerber im Wahlkreis _____

(Nummer und Name des Wahlkreises)

benannt ist.

Für den Fall der Nichtanerkennung der o.g. Vereinigung als Partei unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort:

(Kennwort des Kreiswahlvorschlages)

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung) _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

¹ Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist im oben bezeichneten Wahlkreis nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

(Dienstsiegel) _____, den _____

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

² Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)***Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 und 3 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 20, 25 und 26 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, sonstige politische Vereinigung, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber (_____) ¹.
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.
4. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: _____) ² und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landesausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

² Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters sind von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einzutragen.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 35

Anlage 13

(zu § 35 Absatz 1 Satz 2)

Landesliste

An die
Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Landesliste

der

_____ (Name der Partei und Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum _____ Sächsischen Landtag am _____

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 35 LWO werden als Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen:¹

Lfd. Nr.	Familienname ² Vornamen, Ordensname, Künstlername	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____

usw.

Vertrauensperson für die Landesliste ist:

(Familienname, Vorname, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vorname, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Der Landesliste sind als Anlagen beigefügt:

1. _____ Zustimmungserklärungen mit Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
2. _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,³
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,
4. schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände.

_____, den _____

(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in einer Anlage angeführt werden, die fest mit dem Vordruck zu verbinden ist.

² Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

³ Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

Anlage 14

(zu § 35 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste

(Vollständig und in Druckschrift ausfüllen)

Ich,

Familienname¹, Vornamen: _____

Ordensname, Künstlername: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in der Landesliste der

_____ (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben.

² Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Kreiswahlvorschlag der

_____ (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

für den Wahlkreis _____

(Nummer und Name des Wahlkreises)

zugestimmt.

² Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.³

_____, den _____

_____ (eigenhändige Unterschrift)

**Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag am _____**

Die oben genannte Bewerberin oder der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

_____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

² Ankreuzen, falls dies zutrifft.

³ Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber der Landesliste nach § 27 Absatz 4 Sächsisches Wahlgesetz und Ihre Wählbarkeit nach § 14 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 27 und 28 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 35, 36 und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung in der Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei (_____)¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sächsisches Wahlgesetz). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 23 bis 25 Sächsisches Wahlgesetz möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

Anlage 15

(zu § 35 Absatz 3 Nummer 3)

**Niederschrift¹
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung²
zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste**der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl zum ____ Sächsischen Landtag

(einberufende Stelle der Partei)hatte am _____ durch _____
(Form der Einladung)

-
- eine Mitgliederversammlung der Partei im Freistaat Sachsen

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Freistaat Sachsen zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)

-
- die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes im Freistaat Sachsen für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind.)

-
- die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den _____, _____ Uhr,

nach _____
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

-
- zur Aufstellung einer Landesliste

-
- zur Änderung einer Landesliste

einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter.^{2, 3}
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: _____

(Vor- und Familienname)

¹ Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen. Alle Angaben in Druckschrift.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.

Die Versammlung bestellte zur Schriftföhrerin oder zum Schriftföhrer:

_____ (Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Land in der Zeit vom _____ bis _____
 - für die besondere Vertreterversammlung
 - für die allgemeine Vertreterversammlung
 gewählt worden sind;⁴
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist
 - dass auf ihre oder seine ausdröckliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. dass nach der Satzung der Partei
 - dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
 - dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
 als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer⁵ _____
4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person auf dem Stimmzettel unbeobachtet den oder die Namen der oder des von ihr oder ihm bevorzugten Bewerberin, Bewerberinnen, Bewerbers oder Bewerber und die Reihenfolge zu kennzeichnen oder zu vermerken hat;
5. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr. _____ einzeln

2. Nr. _____ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer kennzeichneten oder vermerkten den oder die Namen der von ihnen gewünschten Bewerberin, des von ihnen gewünschten Bewerbers oder der von ihnen gewünschten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

⁴ Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.

⁵ Wahlverfahren angeben (z. B. einfache, absolute Mehrheit).

Die Wahl ergab, dass für die Landesliste folgende Bewerberinnen oder Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:⁶

Lfd. Nr.	Familienname ⁷ , Vornamen, Ordensname, Künstlername	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwoh- nung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort
1				
2				

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ____ bis Nr. ____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte

(Familiennamen und Vornamen von zwei teilnehmenden Personen)

neben der Leiterin oder dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerberinnen und der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

_____, den _____

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Schriftführerin oder Schriftführer

(Vor- und Familienname in Druckschrift
und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Druckschrift
und eigenhändige Unterschrift)

⁶ Die Bewerberinnen oder Bewerber können unter Verwendung des nachfolgenden Schemas in einer Anlage aufgeführt werden, die fest mit der Niederschrift zu verbinden ist.

⁷ Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

Anlage 15A

(zu § 35 Absatz 3 Nummer 3)

Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter¹ des Freistaates Sachsen

an Eides statt,

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung² der

_____ (Name der Partei und Kurzbezeichnung)

am _____ in _____ (Ort)

die Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste zur Wahl zum _____ Sächsischen Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat;

2. dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Leiterin oder Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
zwei teilnehmenden Personen

(Vor- und Familienname in Druckschrift)

(Vor- und Familienname in Druckschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

(eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Druckschrift)

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

¹ Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der Erklärung ist vor jeder Wahl konkret einzutragen, ob die Erklärung gegenüber einer Landeswahlleiterin oder einem Landeswahlleiter abzugeben ist.

² Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 16

(zu § 35 Absatz 5)

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Landesliste)**

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer oder seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel der Dienststelle
der Landeswahlleiterin oder
des Landeswahlleiters)_____, den _____
Ort und Datum**Unterstützungsunterschrift**

(Vollständig in Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum _____ Sächsischen Landtag

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung) _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift)

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

_____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite¹ Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.² Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)***Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste nach § 27 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 35, 36, und 37 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Landesliste der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (_____)¹.
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.
4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter).
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

Anlage 17

(zu § 24 Absatz 3 Nummer 1 und § 39 Absatz 1 Satz 3)

Stimmzettelmuster

- Mindestens DIN A4 -

Stimmzettel

für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis _____
am _____

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer oder eines
Wahlkreisabgeordneten

Direktstimme



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Listenstimme

1	Schmidt, Matthias Diplomingenieur Dresden AP A-Partei	<input type="radio"/>
2	Richter, Anja Studentin Dresden BP B-Partei	<input type="radio"/>
3	Schulze, Bernd Dreher Ordens-/Königsmann Dresden CP C-Partei	<input type="radio"/>
4	Sommer, Brigitte Mitglied des Sächsischen Landtages Dresden DP D-Partei	<input type="radio"/>
5	Dr. Müller-Vorberger, Susanne Rechtsanwältin Dresden EP E-Partei	<input type="radio"/>
6		
7	Kasper, Johannes Bäcker Dresden Wählergruppe Kasper	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	AP	A-Partei Merkus Karg, Karin Becker, Anika Liebold, Dirk Heyer, Verena Bochmann-Paul	1
<input type="radio"/>	BP	B-Partei Andreas Frey (Ordens-/Königsmann), Carsten Schmidt, Mandy Meier, Arthur Winter, Tom Müller	2
<input type="radio"/>	CP	C-Partei Uwe Anders, Manfred Bauer, Annegret SOS, Holke Engel, Thomas Moritz	3
<input type="radio"/>	DP	D-Partei Karin Schulze-Grün, Claus Hofmeister, Anette Schön, Tobias Heinz, Martin Zeh	4
<input type="radio"/>	EP	E-Partei Katja Hansen, Peter Meyer, Frederic Witt, Sonja Adam, Sabina vom Berg	5
<input type="radio"/>	FP	F-Partei Ulrich Franz, Hans-Theo Kaufmann, Albert Klein, Rudi Hoffmann, Pia Sauer	6

Anlage 17A

(zu § 42 Absatz 1 Satz 1)

Wahlbekanntmachung

1. Am _____ findet die

Wahl zum _____ Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde¹ bildet einen Wahlbezirk.Der Wahlraum wird in _____ eingerichtet und ist barrierefrei/nicht barrierefrei².Die Gemeinde³ ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk 1: _____
 Wahlraum: _____, barrierefrei/nicht barrierefrei²
 Wahlbezirk 2: _____
 Wahlraum: _____, barrierefrei/nicht barrierefrei²
 Wahlbezirk 3: _____
 Wahlraum: _____, barrierefrei/nicht barrierefrei²

Die Gemeinde⁴ ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

um _____ Uhr in _____ zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen

Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken _____ werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72² der Landeswahlordnung durchgeführt.⁶

_____, den _____

Die Gemeinde

¹ Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

⁴ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⁵ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

⁶ Nur anzugeben, wenn in einzelnen Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72 Landeswahlordnung durchgeführt werden.

Wahlbekanntmachung (sorbisch)

Wozjewjenje wólbow

1. Dnja _____ wola so zastupjerjo

do _____. Sakskeho krajneho sejma.

Woli so wot 8:00 do 18:00 hodžin.

2. Gmejna¹ je jedyn wólbny wobwod.

Wólbna rumnosć budže w _____ a je z barjerami/ bjez barjerow².

Gmejna³ so do slědowacych _____ wólbnych wobwodow rozrjaduje:
(ličba)

wólbny wobwod 1: _____
wólbna rumnosć: _____, je z barjerami / bjez barjerow²
wólbny wobwod 2: _____
wólbna rumnosć: _____, je z barjerami /bjez barjerow²
wólbny wobwod 3: _____
wólbna rumnosć: _____, je z barjerami /bjez barjerow²

Gmejna⁴ so do _____ powšitkownych wólbnych wobwodow rozrjaduje.⁵
(ličba)

Z wólbnej zdžělenku, kotruž su wólbokmani mjez _____ a _____ dóstali, wólbokmany zhoni, w kotrym wólbny wobwodže a w kotrej wólbnej rumnosći ma wolić.

Předsydstwo/předsydstwa za listowe wólby zeńdže/zeńdu so w(e) _____ hodž. w _____, zo by/bychu plaćiwosć wólbnych listow a wuslědk wólbow zwěšćilo/zwěšćili

3. Kóždy wólbokmany móže jenož we wólbnej rumnosći wólbneho wobwoda wolić, w kotrehož zapisu wolerjow je registrowany.

Woler/ka ma wólbnu zdžělenku a swój personalny wupokaz abo pućowanski pas na wólby sobu přinjesć. Wólbnu zdžělenku ma na wólbach wotedać.

Woli so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami. Kóždy woler dóstanje hłosowanski lisćik, hdyž do wólbneje rumnosće zastupi.

Kóždy woler ma jedyn hłós za kandidata a jedyn hłós za lisćinu stronow. Kelko sydłow strony w Sakskim krajnym sejmje změja, zwěšći so jeničce z ličby hłosow za lisćinu stronow.

Hłosowanski lisćik ma čisło a wobsahuje

- za wólby we wólbny wobwod: mjena direktnych kandidatow přizwolenych namjetow z wólbneho wobwoda; su-li namjety z wólbneho wobwoda ze stron stronow, tež mjeno strony resp. skrótšenk; při druhich wólbnych namjetach z wólbneho wobwoda nimo toho značku a na prawym boku mjena kóždeho kandidata kruh za nakřižikowanje.
- za wólby po krajnych lisćinach: mjeno stronow resp. skrótšenk strony a stajnje mjena přěnych pjeć kandidatow přizwolenych krajnych lisćinow a na lěwym boku mjeno strony kruh za nakřižikowanje.

Woler woteda

swój direktny hłós z tym,

zo do jednoho z kruhow na ľěwym boku hłosowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotreho kandidata hłosuje,

a swój hłós za lisćinu stronow z tym,

zo do jednoho z kruhow na prawym boku hłosowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotru krajnu lisćinu hłosuje.

Hłosowanski lisćik dyrbi woler we wólbnej kabinje wólbneje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjeni a tak sfałdować, zo so njehodži spóznać, kak je hłosował.

We wólbnej kabinje so njesmě fotografować abo filmować.

4. Wólbny akt kaž tež po wólbnych akće so wotměwace wuličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnych wobwodze su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.

5. Wolerjo, kotřiž maja wólbny lisćik, móža so na wólbach we wólbnych wokrjesu, w kotrymž bu wólbny lisćik wudaty, wobdźělić

- a) z wotedaćom hłosa w kóždymžkuli wólbnych wobwodze tutoho wólbneho wokrjesa abo
b) hdyž z listom wola.

Štóž chce z listom wolić, dyrbi sej wot gmejny hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku wobalku za wólbny list wobstarać. Potom ma swój wólbny list z hłosowanskim lisćikom (w zalěpjenej wólbnej wobalce) a podpisanym wólbny lisćikom sčasom na adresu sposrědkować, kotraž na wólbnej wobalce steji. List ma najpozdžišo na dnju wólbow hač do 16 hodź. dóńć. Wólbny list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóžda wólbokmana wosoba móže swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Druha wosoba njemóže na městnje wólbokmaneho/ wólbokmaneje wolić (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo wólbach).

Wolerjam, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž čělnych přičin dla swój hłós sami woznamjeni njemóža, smě druha wosoba pomhać. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna wosoba njesmě wólbokmaneho/wólbokmanu w rozsudze wobliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneho/ wólbokmaneje změní abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanym/wólbokmaneje (§ 13 wotrězk 5 Sakskeho zakonja wo wólbach).

Štóž njewoprawnjenje woli abo na druge wašnje njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfałšuje, so z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Njejedna pomocna wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/wólbokmaneje hrozy chłostanje, runje tak w padže, zo woteda pomocna wosoba hłós wólbokmaneje/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasnje zwurazniła.

Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakonika).

7. We wólbnych wobwodach _____ wjedže so reprezentatiwna wólbna statistika po § 70 abo § 72² krajneho porjada wo wólbach.⁶

_____, dnja _____

gmejna

¹ za gmejny, kiž maja jenož jedyn wólbny wobwod

² Štóž njepřitrjechi, prošu šmórńće.

³ za gmejny, kotrež su jenož do mała wólbnych wobwodow rozrjadowane

⁴ za gmejny, kotrež su do wjetšeje ličby wólbnych wobwodow rozrjadowane

⁵ Buchu-li wosebite wólbne wobwody wutworjene, ma so kóždy jednotliwy mjenować.

⁶ jenož podać, jeli so w jednotliwych wólbnych wobwodach reprezentatiwne wólbne statistiki po § 70 abo § 72 krajneho porjada wo wólbach wjedu

Anhang zu Artikel 1 Nummer 36

Anlage 19

(zu § 58 Absatz 1 Satz 1)

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____**

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Wahlbezirk: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen)
Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. Die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- versiegelt.
- verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

_____ Uhr _____ Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:

(Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.9)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/ Alten- oder Pflegeheim

(Bezeichnung)

- das Kloster

(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. _____ bis

beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

um _____ Uhr _____ Minuten

die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

_____ Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab

_____ Wahlscheine
(= Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B1 eintragen.
--

a) + b) zusammen ergab

_____ Personen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- mindestens 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e)).
- weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d)).

- d) Weil weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat die Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter nach § 55 Absatz 2 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihr oder ihm bestimmten anderen Wahlvorstand angeordnet.

um Uhr Minuten

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern

(übergebender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand übergeben.

(übernehmender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des übergebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und, soweit möglich, weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen. (weiter bei Punkt 5.4)

(Soweit zutreffend bitte ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war (siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8).
- aufgrund der Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters von ____ Uhr ____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

(übergebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um ____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (Punkt 3.2 a), b] und g]) und der Zahl der Wahlberechtigten (Punkt 3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des übergebenden und des übernehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2 g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

_____ Stimmzettel
(= Wählerinnen und Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
- Die Gesamtzahl a) + b) war um _____ (Anzahl) größer
um _____ (Anzahl) kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern, soweit möglich)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A 1 + A 2

der Wahlniederschrift.

Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einer oder einem von der Wahlvorsteherin oder von dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2

Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten **Stapel zu a)** unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den **Stapel zu c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I – ZS I)

die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.3** Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der den nach **b) gebildeten Stapel** unter ihrer oder seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen
sowie
die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

(Zwischensummenbildung II - Listenstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3.2

Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem **Stapel zu b) neu**, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen

(Zwischensummenbildung II – Direktstimmen -)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen ermittelt.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4

Die Zählung nach 3.4.2 und 3.4.3 verlief wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5

Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem **Stapel zu d)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung III – ZS III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6

Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

_____ bis _____

beige-
fügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

A1

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)¹

A2

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)¹

A1 + A2

im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte¹

B

Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 g)

B1

darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. oben 3.2 b)

¹ Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1 A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Direktstimmen				

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Listenstimmen				

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrifteine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an die Gemeinde übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Beisitzerinnen und Beisitzer
_____	1. _____
	2. _____
Stellvertreterin oder Stellvertreter	3. _____
_____	4. _____
	5. _____
Schriftführerin oder Schriftführer	6. _____

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,

- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____ um _____ Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

(Unterschrift der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers)

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 37

Anlage 21

(zu § 61 Absatz 5 Satz 1)

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der
Briefwahl
bei der Wahl zum Sächsischen Landtag
am _____**

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹ :	
Kreis ¹ :	
Wahlkreis ¹ :	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteherin oder stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

¹ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um
damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte Uhrzeit eintragen)
_____ Uhr _____ Minuten

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
 versiegelt.
 verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen)

(Bitte Anzahl eintragen)
_____ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
 eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
 _____ (Anzahl)
Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/ sind

übergeben worden ist/ sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

- _____ (Anzahl)
Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein, es wurden keine noch bis 16:00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht. (weiter bei Punkt 2.5)
- Ja, es wurden noch bis 16:00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen)

Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des/der

überbrachte um _____ Uhr _____ Minuten

weitere _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3)
- insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen)

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

versehener Wahlscheine enthält,

_____ Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: _____ (Anzahl) Wahlbriefe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein.
(weiter bei Punkt 3)
- Ja. Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Wahlumschlag/Wahlumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 16:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

- 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zahl eintragen)

_____ Wahlscheine.

- mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2.2)

- 3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter nach § 61 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihr oder ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungeöffne-

(übergabender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

ten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Wahlumschläge zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand

(übernehmenden Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Wahlumschlägen erfolgte um _____ Uhr
_____ Minuten.

Am Wahlraum des übergebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und, soweit möglich, weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen)

_____ Uhr _____ Minuten geöffnet.

Die Wahlumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- aufgrund der Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters von _____ Uhr
_____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Wahlumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(übergabender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um _____ Uhr _____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des übergebenden und des übernehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen. Nach der Vermischung sind die Wahlumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

_____ Wahlumschläge (= Wählerinnen und Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wählerinnen und Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Wahlumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand

Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einer oder einem von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste sie oder er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

(Zwischensummenbildung I – ZS I)
= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer oder seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorste-

herin oder dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – ZS II - Listenstimmen)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – ZS II - Direktstimmen)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

_____ bis _____

beigefügt.

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1] _____
zugleich

B1 Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein _____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C	Ungültige Direktstimmen	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
----------	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E	Ungültige Listenstimmen	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
----------	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebniserstellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Beisitzerinnen und Beisitzer
_____	1. _____
Stellvertreterin oder Stellvertreter	2. _____
_____	3. _____
Schriftführerin oder Schriftführer	4. _____
_____	5. _____
	6. _____

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeinde/dem Landkreis/der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter wurden übergeben:

am _____, um _____ Uhr,

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der
(Bitte eintragen, z.B. Gemeinde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

(Unterschrift Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher)

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde/des Landkreises/der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung – GFRGDVO)

Vom 14. Februar 2024

- Auf Grund
- der §§ 2 und 4 Absatz 2, der §§ 5 und 5a Absatz 3 Satz 3, des § 5d Absatz 2 sowie des § 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), von denen durch Artikel 3 Nummer 2 und 6 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) § 5a Absatz 3 Satz 3 eingefügt und § 5d Absatz 2 geändert sowie durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) § 6 Absatz 8 neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz vom 1. März 2018 (SächsGVBl. S. 41) und
 - des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,
- verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

(1) Der auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen entfallende Anteil an der Einkommensteuer wird auf diese nach den in der Anlage 1 enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt. Werden die in § 3 Absatz 1 Satz 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Einkommensbeträge rückwirkend angehoben, können deshalb überzahlte Beträge zurückgefordert werden.

(2) In Fällen kommunaler Neugliederung gilt bis zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen, dass

1. bei Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden für die neue Gemeinde die Summe der Schlüsselzahlen der bisherigen Gemeinden maßgebend ist,
2. bei Teilung von Gemeinden die Schlüsselzahl im Verhältnis der auf die Teile entfallenden Einwohnerzahlen auf die Rechtsnachfolger aufgeteilt wird.

Maßgebend ist im Fall von Satz 1 Nummer 2 die vorläufige Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres festgestellt wird.

§ 2

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

(1) Der auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen entfallende Anteil an der Umsatzsteuer wird auf die Gemeinden nach den in der Anlage 2 enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

(2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

Ein Ausgleich nach § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes unterbleibt, wenn er zu einer Änderung des jährlichen Zahlbetrages von nicht mehr als 500 Euro führen würde.

§ 4

Gewerbsteuerumlage

(1) Die Gemeinden haben die Gewerbesteuerumlage an das Landesamt für Steuern und Finanzen zu zahlen.

(2) Die Berechnungsgrundlage für die gemäß § 6 Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes zu ermittelnde und gemäß § 6 Absatz 7 des Gemeindefinanzreformgesetzes abzuführende Gewerbesteuerumlage sowie für die zu leistenden Abschlagszahlungen ist die vierteljährliche Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Gemeinden melden die Berechnungsgrundlagen für die abzuführende Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Meldung zur vierteljährlichen Kassenstatistik an das Statistische Landesamt jeweils bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Gemeinden haben jeweils am 15. Dezember eines Jahres eine Vorauszahlung auf die Schlussrechnung in Höhe des Betrages, den sie am 1. November abzuführen hatten, zu leisten. Übersteigt die Gewerbesteuerumlage den Anteil an der Einkommensteuer, ist nur der Betrag in Höhe des Anteils an der Einkommensteuer zu leisten.

(4) Die nach § 6 Absatz 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes den Gemeinden zu erstattende Gewerbesteuerumlage wird mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überwiesen.

§ 5

Zahlungstermine

(1) Den Gemeinden ist der ihnen jährlich zustehende Anteil an der Einkommensteuer am 1. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres auszuführen.

(2) Die Gemeinden erhalten nach Ablauf des ersten, zweiten und dritten Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen nach dem Istaufkommen an der Einkommensteuer des jeweils vorangegangenen Vierteljahres. Diese Beträge werden am 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres ausgezahlt.

(3) Die Beträge der Vorauszahlungen auf die Schlussrechnung werden in Höhe der zum 1. November geleisteten dritten Abschlagszahlung am 15. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.

(4) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Abschlagszahlungen werden mit der von der Gemeinde abzuführenden Gewerbesteuerumlage verrechnet.

(5) Versäumt eine Gemeinde die rechtzeitige Mitteilung der Berechnungsgrundlagen für die abzuführende Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Meldung zur vierteljährlichen Kassenstatistik nach § 4 Absatz 2 Satz 2, wird der die Gewerbesteuerumlage übersteigende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jeweils erst zu dem Zahlungstermin ausgeglichen, der dem nächsten Meldetermin folgt, bis zu dem die verspätete Meldung vorliegt. Mit der Vorauszahlung nach Absatz 3 kann eine wegen einer verspäteten Meldung noch ausstehende Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 verbunden werden.

(6) Die Gemeinden erhalten vierteljährlich Zahlungen nach dem Istaufkommen an der Umsatzsteuer in den jeweiligen abgelaufenen drei Vormonaten. Diese Beträge werden am letzten Werktag der Monate Februar, Mai, August und November ausgezahlt.

§ 6

Berechnung und Überweisung

Das Statistische Landesamt errechnet die auf die Gemeinden entfallenden Anteile an der Einkommensteuer und

an der Umsatzsteuer sowie die für den Ausgleich erforderlichen Beträge. Das Landesamt für Steuern und Finanzen überweist die Beträge nach § 5 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 an die Gemeinden.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Soweit Steueraufkommen des Jahres 2023 auf die Gemeinden aufzuteilen ist, gelten § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufteilung nach den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erfolgt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindefinanzreformgesetz-durchführungsverordnung vom 10. April 2018 (SächsGVBl. S. 176), die durch die Verordnung vom 27. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2024

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

**Schlüsselzahlen
für die Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer
auf die Gemeinden**

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Chemnitz		
14511000	Chemnitz, Stadt	0,059 082 8
Erzgebirgskreis		
14521010	Amtsberg	0,000 963 5
14521020	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,003 915 8
14521035	Aue-Bad Schlema, Stadt	0,004 159 7
14521040	Auerbach	0,000 496 9
14521060	Bärenstein	0,000 429 7
14521080	Bockau	0,000 440 8
14521090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 216 6
14521110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,001 048 3
14521120	Burkhardtsdorf	0,001 452 2
14521130	Crottendorf	0,000 778 0
14521140	Deutschneudorf	0,000 168 9
14521150	Drebach	0,001 028 8
14521160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 903 3
14521170	Eibenstock, Stadt	0,001 314 2
14521180	Elterlein, Stadt	0,000 603 6
14521200	Gelenau/Erzgeb.	0,000 913 4
14521210	Geyer, Stadt	0,000 699 1
14521220	Gornau/Erzgeb.	0,001 016 4
14521230	Gornsdorf	0,000 476 9
14521240	Großolbersdorf	0,000 596 3
14521250	Großrückerswalde	0,000 647 9
14521260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,001 300 0
14521270	Grünhainichen	0,000 711 7
14521280	Heidersdorf	0,000 150 3
14521290	Hohndorf	0,000 871 6
14521310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,001 493 8
14521320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 677 5
14521330	Jöhstadt, Stadt	0,000 488 7
14521340	Königswalde	0,000 429 3
14521355	Lauter-Bernsbach, Stadt	0,002 040 8
14521370	Lößnitz, Stadt	0,001 789 9
14521380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,001 808 6
14521390	Marienberg, Stadt	0,003 461 0
14521400	Mildenau	0,000 721 0
14521410	Neukirchen/Erzgeb.	0,001 904 7
14521420	Niederdorf	0,000 327 7
14521430	Niederwürschnitz	0,000 617 1
14521440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 454 9
14521450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,002 611 1
14521460	Olbernhau, Stadt	0,002 006 4

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14521495	Pockau-Lengefeld, Stadt	0,001 388 5
14521500	Raschau-Markersbach	0,001 037 7
14521510	Scheibenberg, Stadt	0,000 441 5
14521520	Schlettau, Stadt	0,000 449 5
14521530	Schneeberg, Stadt	0,002 888 3
14521540	Schönheide	0,000 808 9
14521550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 262 0
14521560	Sehmatal	0,001 188 8
14521570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 335 1
14521590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,002 754 0
14521600	Stützensgrün	0,000 699 5
14521610	Tannenberg	0,000 221 8
14521620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,001 281 2
14521630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 662 7
14521640	Thum, Stadt	0,001 135 5
14521670	Wolkenstein, Stadt	0,000 779 2
14521690	Zschopau, Stadt	0,001 816 0
14521700	Zschorlau	0,001 177 7
14521710	Zwönitz, Stadt	0,002 702 9
Landkreis Mittelsachsen		
14522010	Altmittweida	0,000 512 9
14522020	Augustusburg, Stadt	0,001 197 4
14522035	Bobritzsch-Hilbersdorf	0,001 530 1
14522050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 043 8
14522060	Burgstädt, Stadt	0,002 329 4
14522070	Claußnitz	0,000 728 0
14522080	Döbeln, Stadt	0,005 189 9
14522090	Dorfchemnitz	0,000 311 6
14522110	Eppendorf	0,000 744 8
14522120	Erlau	0,000 736 2
14522140	Flöha, Stadt	0,002 367 9
14522150	Frankenberg/Sa., Stadt	0,003 342 9
14522170	Frauenstein, Stadt	0,000 576 7
14522180	Freiberg, Stadt	0,009 307 4
14522190	Geringswalde, Stadt	0,000 785 1
14522200	Großhartmannsdorf	0,000 489 4
14522210	Großschirma, Stadt	0,001 356 4
14522220	Großweitzschen	0,000 633 7
14522230	Hainichen, Stadt	0,002 036 4
14522240	Halsbrücke	0,001 282 8
14522250	Hartha, Stadt	0,001 457 9
14522260	Hartmannsdorf	0,001 093 9
14522275	Jahnatal	0,001 104 4
14522280	Königsfeld	0,000 326 3
14522290	Königshain-Wiederau	0,000 568 7

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14522300	Kriebstein	0,000 484 9
14522310	Leisnig, Stadt	0,001 748 8
14522320	Leubsdorf	0,000 710 2
14522330	Lichtenau	0,002 114 0
14522340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 601 7
14522350	Lunzenau, Stadt	0,000 876 0
14522360	Mittweida, Stadt	0,002 947 6
14522380	Mühlau	0,000 626 3
14522390	Mulda/Sa.	0,000 456 3
14522400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 471 6
14522420	Niederwiesa	0,001 473 4
14522430	Oberschöna	0,000 905 7
14522440	Oederan, Stadt	0,001 801 0
14522460	Penig, Stadt	0,002 016 6
14522470	Rechenberg-Bienenmühle	0,000 386 9
14522480	Reinsberg	0,000 642 0
14522490	Rochlitz, Stadt	0,001 168 7
14522500	Rossau	0,000 843 5
14522510	Roßwein, Stadt	0,001 459 4
14522520	Sayda, Stadt	0,000 339 5
14522530	Seelitz	0,000 375 2
14522540	Striegistal	0,001 016 4
14522550	Taura	0,000 534 3
14522570	Waldheim, Stadt	0,001 896 2
14522580	Wechselburg	0,000 422 4
14522590	Weißborn/Erzgeb.	0,000 693 1
14522600	Zettlitz	0,000 160 7
Vogtlandkreis		
14523010	Adorf/Vogtl., Stadt	0,000 944 4
14523020	Auerbach/Vogtl., Stadt	0,003 903 8
14523030	Bad Brambach	0,000 326 2
14523040	Bad Elster, Stadt	0,000 835 9
14523050	Bergen	0,000 227 1
14523060	Bösenbrunn	0,000 232 7
14523080	Eichigt	0,000 262 4
14523090	Ellefeld	0,000 561 6
14523100	Elsterberg, Stadt	0,000 789 4
14523120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	0,001 553 1
14523130	Grünbach	0,000 350 2
14523150	Heinsdorfergrund	0,000 512 7
14523160	Klingenthal, Stadt	0,001 540 6
14523170	Lengenfeld, Stadt	0,001 598 9
14523190	Limbach	0,000 331 5
14523200	Markneukirchen, Stadt	0,001 572 4
14523230	Mühlental	0,000 267 4
14523245	Muldenhammer	0,000 608 1
14523260	Netzschkau, Stadt	0,000 837 5
14523270	Neuensalz	0,000 547 4
14523280	Neumark	0,000 792 8
14523290	Neustadt/Vogtl.	0,000 211 1
14523300	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	0,002 198 1
14523310	Pausa-Mühltroff, Stadt	0,001 030 0
14523320	Plauen, Stadt	0,013 921 9
14523330	Pöhl	0,000 660 8

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14523340	Reichenbach im Vogtland, Stadt	0,004 224 6
14523360	Rodewisch, Stadt	0,001 426 7
14523365	Rosenbach/Vogtl.	0,000 967 0
14523370	Schöneck/Vogtl., Stadt	0,000 682 3
14523380	Steinberg	0,000 616 5
14523410	Theuma	0,000 295 0
14523420	Tirpersdorf	0,000 352 3
14523430	Treuen, Stadt	0,001 688 2
14523440	Triebel/Vogtl.	0,000 272 6
14523450	Weischlitz	0,001 368 2
14523460	Werda	0,000 365 2
Landkreis Zwickau		
14524010	Bernsdorf	0,000 573 4
14524020	Callenberg	0,001 199 1
14524030	Crimmitschau, Stadt	0,003 889 2
14524040	Crinitzberg	0,000 427 5
14524050	Dennheritz	0,000 412 8
14524060	Fraureuth	0,001 181 4
14524070	Gersdorf	0,000 958 4
14524080	Glauchau, Stadt	0,005 151 9
14524090	Hartenstein, Stadt	0,001 108 4
14524100	Hartmannsdorf b. Kirchberg	0,000 319 4
14524110	Hirschfeld	0,000 297 2
14524120	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	0,003 301 4
14524130	Kirchberg, Stadt	0,001 914 9
14524140	Langenbernsdorf	0,000 898 3
14524150	Langenweißbach	0,000 610 3
14524160	Lichtenstein/Sa., Stadt	0,002 563 9
14524170	Lichtentanne	0,001 762 8
14524180	Limbach-Oberfrohna, Stadt	0,005 768 2
14524190	Meerane, Stadt	0,003 201 1
14524200	Mülsen	0,002 949 6
14524210	Neukirchen/Pleiße	0,000 886 3
14524220	Niederfrohna	0,000 578 8
14524230	Oberlungwitz, Stadt	0,001 448 0
14524240	Oberwiera	0,000 282 5
14524250	Reinsdorf	0,002 043 5
14524260	Remse	0,000 423 0
14524270	Schönberg	0,000 246 1
14524280	St. Egidien	0,000 831 9
14524290	Waldenburg, Stadt	0,000 987 5
14524300	Werdau, Stadt	0,004 700 4
14524310	Wildenfels, Stadt	0,000 900 7
14524320	Wilkau-Haßlau, Stadt	0,002 385 2
14524330	Zwickau, Stadt	0,021 832 8
Kreisfreie Stadt Dresden		
14612000	Dresden, Stadt	0,160 103 4
Landkreis Bautzen		
14625010	Arnsdorf	0,001 336 8
14625020	Bautzen, Stadt	0,008 592 5

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14625030	Bernsdorf, Stadt	0,001 505 5
14625040	Bischofswerda, Stadt	0,002 087 3
14625060	Burkau	0,000 682 5
14625080	Crostwitz	0,000 249 8
14625090	Cunewalde	0,000 977 0
14625100	Demitz-Thumitz	0,000 579 4
14625110	Doberschau-Gaußig	0,001 072 2
14625120	Elsterheide	0,001 143 4
14625130	Elstra, Stadt	0,000 635 5
14625140	Frankenthal	0,000 224 2
14625150	Göda	0,000 781 1
14625160	Großdubrau	0,000 924 2
14625170	Großharthau	0,000 734 4
14625180	Großnaundorf	0,000 251 5
14625190	Großpostwitz/O.L.	0,000 694 5
14625200	Großröhrsdorf, Stadt	0,002 345 9
14625220	Haselbachtal	0,000 969 6
14625230	Hochkirch	0,000 528 7
14625240	Hoyerswerda, Stadt	0,006 837 5
14625250	Kamenz, Stadt	0,003 766 3
14625270	Königsbrück, Stadt	0,001 114 9
14625280	Königswartha	0,000 756 9
14625290	Kubschütz	0,000 624 9
14625300	Laußnitz	0,000 493 5
14625310	Lauta, Stadt	0,001 764 9
14625320	Lichtenberg	0,000 426 1
14625330	Lohsa	0,001 301 6
14625340	Malschwitz	0,001 062 7
14625350	Nebelschütz	0,000 277 4
14625360	Neschwitz	0,000 571 0
14625370	Neukirch	0,000 383 1
14625380	Neukirch/Lausitz	0,001 019 6
14625390	Obergurig	0,000 599 8
14625410	Ohorn	0,000 632 4
14625420	Oßling	0,000 527 1
14625430	Ottendorf-Okrilla	0,003 157 7
14625440	Panschwitz-Kuckau	0,000 446 2
14625450	Pulsnitz, Stadt	0,001 815 8
14625460	Puschwitz	0,000 150 9
14625470	Räckelwitz	0,000 246 4
14625480	Radeberg, Stadt	0,005 201 6
14625490	Radibor	0,000 685 9
14625500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 371 5
14625510	Rammenau	0,000 313 4
14625525	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	0,001 413 5
14625530	Schmölln-Putzkau	0,000 688 9
14625550	Schwepnitz	0,000 576 1
14625560	Sohland a. d. Spree	0,001 405 8
14625570	Spreetal	0,000 515 4
14625580	Steina	0,000 478 3
14625590	Steinigtwolmsdorf	0,000 534 0
14625600	Wachau	0,001 270 8
14625610	Weißenberg, Stadt	0,000 693 2
14625630	Wilthen, Stadt	0,000 975 1
14625640	Wittichenau, Stadt	0,001 444 6

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
Landkreis Görlitz		
14626010	Bad Muskau, Stadt	0,000 694 1
14626020	Beiersdorf	0,000 225 0
14626030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,000 671 8
14626050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 403 9
14626060	Boxberg/O.L.	0,000 961 7
14626070	Dürrhennersdorf	0,000 198 2
14626085	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	0,002 085 5
14626100	Gablenz	0,000 461 3
14626110	Görlitz, Stadt	0,010 716 8
14626120	Groß Düben	0,000 304 3
14626140	Großschönau	0,000 826 5
14626150	Großschweidnitz	0,000 288 5
14626160	Hähnichen	0,000 242 6
14626170	Hainewalde	0,000 282 9
14626180	Herrnhut, Stadt	0,001 000 5
14626190	Hohendubrau	0,000 366 9
14626200	Horka	0,000 345 5
14626210	Jonsdorf, Kurort	0,000 324 9
14626230	Kodersdorf	0,000 612 2
14626240	Königshain	0,000 293 5
14626245	Kottmar	0,001 466 5
14626250	Krauschwitz i.d. O.L.	0,000 751 2
14626260	Kreba-Neudorf	0,000 176 3
14626270	Lawalde	0,000 445 4
14626280	Leutersdorf	0,000 659 2
14626290	Löbau, Stadt	0,002 708 1
14626300	Markersdorf	0,001 068 7
14626310	Mittelherwigsdorf	0,000 757 1
14626320	Mücka	0,000 224 4
14626330	Neißeau	0,000 347 0
14626350	Neusalza-Spremberg, Stadt	0,000 588 2
14626370	Niesky, Stadt	0,001 929 6
14626390	Oderwitz	0,000 909 9
14626400	Olbersdorf	0,000 825 2
14626410	Oppach	0,000 426 3
14626420	Ostritz, Stadt	0,000 391 2
14626430	Oybin	0,000 304 2
14626440	Quitzdorf am See	0,000 258 3
14626450	Reichenbach/O.L., Stadt	0,000 961 9
14626460	Rietschen	0,000 491 8
14626470	Rosenbach	0,000 308 3
14626480	Rothenburg/O.L., Stadt	0,000 859 1
14626490	Schleife	0,000 637 6
14626500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,000 313 2
14626510	Schönbach	0,000 247 1
14626520	Schöpstal	0,000 711 3
14626530	Seiffhennersdorf, Stadt	0,000 588 4
14626560	Trebendorf	0,000 216 8
14626570	Vierkirchen	0,000 352 8
14626580	Waldhufen	0,000 495 3
14626590	Weißkeißel	0,000 306 7
14626600	Weißwasser/O.L., Stadt	0,003 012 2

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14626610	Zittau, Stadt	0,004 059 2
Landkreis Meißen		
14627010	Coswig, Stadt	0,005 065 3
14627020	Diera-Zehren	0,000 859 4
14627030	Ebersbach	0,001 073 6
14627040	Glaubitz	0,000 516 9
14627050	Gröditz, Stadt	0,001 368 1
14627060	Großenhain, Stadt	0,003 996 6
14627070	Hirschstein	0,000 487 4
14627080	Käbschütztal	0,000 621 6
14627100	Klipphausen	0,003 003 5
14627110	Lampertswalde	0,000 644 2
14627130	Lommatzsch, Stadt	0,000 987 0
14627140	Meißen, Stadt	0,005 692 5
14627150	Moritzburg	0,002 875 0
14627170	Niederau	0,000 999 1
14627180	Nossen, Stadt	0,002 312 5
14627190	Nünchritz	0,001 513 1
14627200	Priestewitz	0,000 763 8
14627210	Radebeul, Stadt	0,011 216 5
14627220	Radeburg, Stadt	0,001 970 4
14627230	Riesa, Stadt	0,006 157 0
14627240	Röderaue	0,000 577 0
14627250	Schönfeld	0,000 428 3
14627260	Stauchitz	0,000 746 0
14627270	Strehla, Stadt	0,000 824 1
14627290	Thiendorf	0,000 944 1
14627310	Weinböhla	0,003 143 5
14627340	Wülknitz	0,000 380 8
14627360	Zeithain	0,001 321 0
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
14628010	Altenberg, Stadt	0,001 705 3
14628020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	0,001 269 2
14628030	Bad Schandau, Stadt	0,000 708 1
14628040	Bahretal	0,000 577 9
14628050	Bannewitz	0,003 656 3
14628060	Dippoldiswalde, Stadt	0,003 355 3
14628070	Dohma	0,000 511 3
14628080	Dohna, Stadt	0,001 815 4
14628090	Dorfhain	0,000 278 2
14628100	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	0,001 020 5
14628110	Freital, Stadt	0,010 169 1
14628130	Glashütte, Stadt	0,001 555 8
14628140	Gohrisch	0,000 408 8
14628150	Hartmannsdorf-Reichenau	0,000 227 3
14628160	Heidenau, Stadt	0,003 661 0
14628170	Hermisdorf/Erzgeb.	0,000 149 0
14628190	Hohnstein, Stadt	0,000 672 5
14628205	Klingenberg	0,001 554 6
14628210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,000 452 3
14628220	Kreischa	0,001 331 9

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14628230	Liebstadt, Stadt	0,000 279 4
14628240	Lohmen	0,000 745 8
14628250	Müglitztal	0,000 524 4
14628260	Neustadt in Sachsen, Stadt	0,002 515 3
14628270	Pirna, Stadt	0,008 925 0
14628300	Rabenau, Stadt	0,001 156 9
14628310	Rathen, Kurort	0,000 085 2
14628320	Rathmannsdorf	0,000 197 1
14628330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,000 289 0
14628340	Rosenthal-Bielatal	0,000 335 6
14628360	Sebnitz, Stadt	0,001 800 1
14628370	Stadt Wehlen, Stadt	0,000 427 5
14628380	Stolpen, Stadt	0,001 299 5
14628390	Struppen	0,000 674 1
14628400	Tharandt, Stadt	0,001 526 7
14628410	Wilsdruff, Stadt	0,004 403 0
Kreisfreie Stadt Leipzig		
14713000	Leipzig, Stadt	0,158 223 1
Landkreis Leipzig		
14729010	Bad Lausick, Stadt	0,001 993 5
14729020	Belgershain	0,001 084 0
14729030	Bennewitz	0,001 388 5
14729040	Böhlen, Stadt	0,001 704 2
14729050	Borna, Stadt	0,004 047 8
14729060	Borsdorf	0,002 681 2
14729070	Brandis, Stadt	0,003 001 2
14729080	Colditz, Stadt	0,001 775 2
14729100	Elstertrebnitz	0,000 371 7
14729140	Frohburg, Stadt	0,002 986 0
14729150	Geithain, Stadt	0,001 426 9
14729160	Grimma, Stadt	0,006 527 5
14729170	Groitzsch, Stadt	0,001 755 2
14729190	Großpösna	0,001 882 7
14729220	Kitzscher, Stadt	0,001 116 4
14729245	Lossatal	0,001 360 4
14729250	Machern	0,002 282 0
14729260	Markkleeberg, Stadt	0,008 498 6
14729270	Markranstädt, Stadt	0,004 646 7
14729300	Naunhof, Stadt	0,002 717 4
14729320	Neukieritzsch	0,001 628 7
14729330	Otterwisch	0,000 369 5
14729340	Parthenstein	0,001 118 2
14729350	Pegau, Stadt	0,001 594 8
14729360	Regis-Breitingen, Stadt	0,000 806 1
14729370	Rötha, Stadt	0,001 707 9
14729380	Thallwitz	0,000 975 0
14729400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 885 2
14729410	Wurzen, Stadt	0,003 432 6
14729430	Zwenkau, Stadt	0,002 607 9
Landkreis Nordsachsen		
14730010	Arzberg	0,000 387 2
14730020	Bad Düben, Stadt	0,001 825 0
14730030	Beilrode	0,000 933 0

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14730045	Belgern-Schildau, Stadt	0,001 511 8
14730050	Cavertitz	0,000 471 4
14730060	Dahlen, Stadt	0,000 848 6
14730070	Delitzsch, Stadt	0,006 205 3
14730080	Doberschütz	0,001 129 6
14730090	Dommitzsch, Stadt	0,000 551 2
14730100	Dreiheide	0,000 555 1
14730110	Eilenburg, Stadt	0,003 362 8
14730120	Elsnig	0,000 327 8
14730140	Jesewitz	0,000 975 8
14730150	Krostitz	0,001 347 5
14730160	Laußig	0,000 855 6
14730170	Liebschützberg	0,000 676 6
14730180	Löbnitz	0,000 531 9

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14730190	Mockrehna	0,001 168 8
14730200	Mügelin, Stadt	0,001 199 3
14730210	Naundorf	0,000 522 5
14730230	Oschatz, Stadt	0,002 900 6
14730250	Rackwitz	0,001 485 9
14730270	Schkeuditz, Stadt	0,005 093 1
14730280	Schönwölkau	0,000 735 3
14730300	Taucha, Stadt	0,004 989 7
14730310	Torgau, Stadt	0,003 945 4
14730320	Trossin	0,000 289 9
14730330	Wermsdorf	0,001 159 2
14730340	Wiedemar	0,001 483 0
14730360	Zschemplin	0,000 724 4

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

**Schlüsselzahlen
für die Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer
auf die Gemeinden**

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Chemnitz		
14511000	Chemnitz, Stadt	0,074 571 991
Erzgebirgskreis		
14521010	Amtsberg	0,000 261 698
14521020	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,005 607 448
14521035	Aue-Bad Schlema, Stadt	0,005 974 319
14521040	Auerbach	0,000 131 317
14521060	Bärenstein	0,000 244 583
14521080	Bockau	0,000 115 846
14521090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 063 362
14521110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,000 980 825
14521120	Burkhardtsdorf	0,000 810 434
14521130	Crottendorf	0,000 842 400
14521140	Deutschneudorf	0,000 217 624
14521150	Drebach	0,000 926 854
14521160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 913 394
14521170	Eibenstock, Stadt	0,000 917 428
14521180	Elterlein, Stadt	0,000 826 574
14521200	Gelenau/Erzgeb.	0,000 482 443
14521210	Geyer, Stadt	0,000 528 272
14521220	Gornau/Erzgeb.	0,000 583 865
14521230	Gornsdorf	0,000 780 965
14521240	Großolbersdorf	0,000 239 625
14521250	Großrückerswalde	0,000 504 882
14521260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,001 551 051
14521270	Grünhainichen	0,000 642 832
14521280	Heidersdorf	0,000 096 695
14521290	Hohndorf	0,000 193 585
14521310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,000 944 669
14521320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 441 039
14521330	Jöhstadt, Stadt	0,000 393 416
14521340	Königswalde	0,000 220 434
14521355	Lauter-Bernsbach, Stadt	0,001 027 581
14521370	Lößnitz, Stadt	0,000 915 145
14521380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,000 974 772
14521390	Marienberg, Stadt	0,003 490 717
14521400	Mildenaue	0,000 476 865
14521410	Neukirchen/Erzgeb.	0,001 596 931
14521420	Niederdorf	0,001 025 055
14521430	Niederwürschnitz	0,000 523 051
14521440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 526 324
14521450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,001 726 850
14521460	Olbernhau, Stadt	0,002 601 269

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14521495	Pockau-Lengefeld, Stadt	0,001 464 567
14521500	Raschau-Markersbach	0,000 676 050
14521510	Scheibenberg, Stadt	0,000 435 330
14521520	Schlettau, Stadt	0,000 316 876
14521530	Schneeberg, Stadt	0,001 950 427
14521540	Schönheide	0,000 820 098
14521550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 771 009
14521560	Sehmatal	0,001 037 327
14521570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 442 774
14521590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,004 144 474
14521600	Stützengrün	0,000 716 240
14521610	Tannenberg	0,000 064 580
14521620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,000 696 612
14521630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 451 200
14521640	Thum, Stadt	0,000 461 172
14521670	Wolkenstein, Stadt	0,000 719 610
14521690	Zschopau, Stadt	0,001 975 335
14521700	Zschorlau	0,000 475 619
14521710	Zwönitz, Stadt	0,002 103 297
Landkreis Mittelsachsen		
14522010	Altmittweida	0,000 343 233
14522020	Augustusburg, Stadt	0,000 501 844
14522035	Bobritzsch-Hilbersdorf	0,000 773 282
14522050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 516 774
14522060	Burgstädt, Stadt	0,002 394 884
14522070	Claußnitz	0,000 387 284
14522080	Döbeln, Stadt	0,005 191 561
14522090	Dorfchemnitz	0,000 174 803
14522110	Eppendorf	0,000 400 927
14522120	Erlau	0,000 409 874
14522140	Flöha, Stadt	0,001 361 745
14522150	Frankenberg/Sa., Stadt	0,002 190 120
14522170	Frauenstein, Stadt	0,000 424 630
14522180	Freiberg, Stadt	0,010 976 430
14522190	Geringswalde, Stadt	0,000 663 165
14522200	Großhartmannsdorf	0,000 143 231
14522210	Großschirma, Stadt	0,001 199 375
14522220	Großweitzschen	0,000 515 743
14522230	Hainichen, Stadt	0,002 099 817
14522240	Halsbrücke	0,001 494 290
14522250	Hartha, Stadt	0,001 342 174
14522260	Hartmannsdorf	0,002 373 175
14522275	Jahnatal	0,000 863 772
14522280	Königsfeld	0,000 136 203
14522290	Königshain-Wiederau	0,000 123 046
14522300	Kriebstein	0,000 416 780

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14522310	Leisnig, Stadt	0,001 788 947
14522320	Leubsdorf	0,000 406 575
14522330	Lichtenau	0,001 722 288
14522340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 596 475
14522350	Lunzenau, Stadt	0,000 280 530
14522360	Mittweida, Stadt	0,004 155 730
14522380	Mühlau	0,000 829 019
14522390	Mulda/Sa.	0,000 487 533
14522400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 375 783
14522420	Niederwiesa	0,000 649 256
14522430	Oberschöna	0,000 160 881
14522440	Oederan, Stadt	0,001 782 964
14522460	Penig, Stadt	0,001 790 045
14522470	Rechenberg-Bienenmühle	0,000 346 002
14522480	Reinsberg	0,000 381 124
14522490	Rochlitz, Stadt	0,001 210 155
14522500	Rossau	0,000 583 826
14522510	Roßwein, Stadt	0,001 311 401
14522520	Sayda, Stadt	0,000 380 559
14522530	Seelitz	0,000 105 876
14522540	Striegistal	0,000 600 357
14522550	Taura	0,000 126 043
14522570	Waldheim, Stadt	0,001 819 519
14522580	Wechselburg	0,000 261 416
14522590	Weißborn/Erzgeb.	0,001 008 144
14522600	Zettlitz	0,000 165 739
Vogtlandkreis		
14523010	Adorf/Vogtl., Stadt	0,000 919 669
14523020	Auerbach/Vogtl., Stadt	0,003 207 271
14523030	Bad Brambach	0,000 247 730
14523040	Bad Elster, Stadt	0,000 951 444
14523050	Bergen	0,000 024 789
14523060	Bösenbrunn	0,000 120 387
14523080	Eichigt	0,000 123 270
14523090	Ellefeld	0,000 369 110
14523100	Elsterberg, Stadt	0,000 367 848
14523120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	0,002 295 481
14523130	Grünbach	0,000 246 452
14523150	Heinsdorfergrund	0,001 435 021
14523160	Klingenthal, Stadt	0,001 443 610
14523170	Lengenfeld, Stadt	0,001 462 722
14523190	Limbach	0,000 084 443
14523200	Markneukirchen, Stadt	0,001 436 418
14523230	Mühlental	0,000 098 830
14523245	Muldenhammer	0,000 298 145
14523260	Netzschkau, Stadt	0,000 519 236
14523270	Neuensalz	0,000 424 060
14523280	Neumark	0,001 017 774
14523290	Neustadt/Vogtl.	0,000 093 798
14523300	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	0,003 256 461
14523310	Pausa-Mühltroff, Stadt	0,000 986 317
14523320	Plauen, Stadt	0,014 504 636
14523330	Pöhl	0,000 263 375
14523340	Reichenbach im Vogtland, Stadt	0,003 845 581

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14523360	Rodewisch, Stadt	0,001 935 307
14523365	Rosenbach/Vogtl.	0,000 277 355
14523370	Schöneck/Vogtl., Stadt	0,000 943 904
14523380	Steinberg	0,000 785 231
14523410	Theuma	0,000 171 936
14523420	Tirpersdorf	0,000 288 832
14523430	Treuen, Stadt	0,002 856 460
14523440	Triebel/Vogtl.	0,000 040 271
14523450	Weischlitz	0,001 118 858
14523460	Werda	0,000 105 182
Landkreis Zwickau		
14524010	Bernsdorf	0,000 395 880
14524020	Callenberg	0,000 543 095
14524030	Crimmitschau, Stadt	0,004 153 091
14524040	Crinitzberg	0,000 159 250
14524050	Dennheritz	0,000 173 591
14524060	Fraureuth	0,000 705 266
14524070	Gersdorf	0,000 390 108
14524080	Glauchau, Stadt	0,005 889 439
14524090	Hartenstein, Stadt	0,000 767 991
14524100	Hartmannsdorf b. Kirchberg	0,000 117 844
14524110	Hirschfeld	0,000 188 782
14524120	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	0,002 758 093
14524130	Kirchberg, Stadt	0,001 124 333
14524140	Langenbernsdorf	0,000 351 677
14524150	Langenweißbach	0,000 129 673
14524160	Lichtenstein/Sa., Stadt	0,001 560 859
14524170	Lichtentanne	0,000 828 635
14524180	Limbach-Oberfrohna, Stadt	0,005 640 433
14524190	Meerane, Stadt	0,003 792 404
14524200	Mülsen	0,001 078 871
14524210	Neukirchen/Pleiße	0,000 509 194
14524220	Niederfrohna	0,000 195 057
14524230	Oberlungwitz, Stadt	0,001 479 316
14524240	Oberwiera	0,000 136 802
14524250	Reinsdorf	0,001 758 560
14524260	Remse	0,000 502 832
14524270	Schönberg	0,000 104 375
14524280	St. Egidien	0,001 640 337
14524290	Waldenburg, Stadt	0,000 324 893
14524300	Werdau, Stadt	0,003 160 853
14524310	Wildenfels, Stadt	0,000 375 682
14524320	Wilkau-Haßlau, Stadt	0,001 827 712
14524330	Zwickau, Stadt	0,034 458 156
Kreisfreie Stadt Dresden		
14612000	Dresden, Stadt	0,175 926 613
Landkreis Bautzen		
14625010	Arnsdorf	0,001 147 018
14625020	Bautzen, Stadt	0,013 890 074
14625030	Bernsdorf, Stadt	0,001 520 886
14625040	Bischofswerda, Stadt	0,002 826 362

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14625060	Burkau	0,000 340 984
14625080	Crostwitz	0,000 082 593
14625090	Cunewalde	0,000 805 584
14625100	Demitz-Thumitz	0,000 193 526
14625110	Doberschau-Gaußig	0,000 438 342
14625120	Elsterheide	0,000 951 776
14625130	Elstra, Stadt	0,000 490 158
14625140	Frankenthal	0,000 035 103
14625150	Göda	0,000 438 262
14625160	Großdubrau	0,000 490 620
14625170	Großharthau	0,000 184 847
14625180	Großnaundorf	0,000 035 073
14625190	Großpostwitz/O.L.	0,000 839 540
14625200	Großröhrsdorf, Stadt	0,002 371 903
14625220	Haselbachtal	0,000 340 994
14625230	Hochkirch	0,000 195 385
14625240	Hoyerswerda, Stadt	0,006 025 991
14625250	Kamenz, Stadt	0,005 023 416
14625270	Königsbrück, Stadt	0,000 641 943
14625280	Königswartha	0,000 526 696
14625290	Kubschütz	0,000 344 585
14625300	Laußnitz	0,000 398 839
14625310	Lauta, Stadt	0,001 007 057
14625320	Lichtenberg	0,000 071 251
14625330	Lohsa	0,000 354 917
14625340	Malschwitz	0,000 715 786
14625350	Nebelschütz	0,000 377 799
14625360	Neschwitz	0,000 178 174
14625370	Neukirch	0,000 147 875
14625380	Neukirch/Lausitz	0,001 146 899
14625390	Obergurig	0,000 373 365
14625410	Ohorn	0,000 299 502
14625420	Oßling	0,000 250 882
14625430	Ottendorf-Okrilla	0,003 449 782
14625440	Panschwitz-Kuckau	0,000 327 543
14625450	Pulsnitz, Stadt	0,001 687 965
14625460	Puschwitz	0,000 271 967
14625470	Räckelwitz	0,000 150 818
14625480	Radeberg, Stadt	0,006 260 258
14625490	Radibor	0,000 376 828
14625500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 154 058
14625510	Rammenau	0,000 099 708
14625525	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	0,000 764 610
14625530	Schmölln-Putzkau	0,000 385 144
14625550	Schwepnitz	0,000 429 236
14625560	Sohland a. d. Spree	0,001 023 855
14625570	Spreetal	0,000 272 741
14625580	Steina	0,000 054 192
14625590	Steinigtwolmsdorf	0,000 114 854
14625600	Wachau	0,002 362 399
14625610	Weißenberg, Stadt	0,000 386 264
14625630	Wilthen, Stadt	0,000 573 478
14625640	Wittichenau, Stadt	0,000 935 916
Landkreis Görlitz		
14626010	Bad Muskau, Stadt	0,000 306 730

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14626020	Beiersdorf	0,000 228 248
14626030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,001 255 246
14626050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 106 545
14626060	Boxberg/O.L.	0,000 985 398
14626070	Dürrhennersdorf	0,000 128 208
14626085	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	0,002 397 772
14626100	Gablenz	0,000 067 734
14626110	Görlitz, Stadt	0,014 551 663
14626120	Groß Düben	0,000 087 782
14626140	Großschönau	0,000 948 950
14626150	Großschweidnitz	0,000 512 835
14626160	Hähnichen	0,000 066 954
14626170	Hainewalde	0,000 163 597
14626180	Herrnhut, Stadt	0,001 249 261
14626190	Hohendubrau	0,000 143 049
14626200	Horka	0,000 106 893
14626210	Jonsdorf, Kurort	0,000 105 308
14626230	Kodersdorf	0,001 195 753
14626240	Königshain	0,000 091 895
14626245	Kottmar	0,001 041 438
14626250	Krauschwitz i.d. O.L.	0,000 524 020
14626260	Kreba-Neudorf	0,000 129 758
14626270	Lawalde	0,000 198 471
14626280	Leutersdorf	0,000 479 176
14626290	Löbau, Stadt	0,003 687 102
14626300	Markersdorf	0,000 759 789
14626310	Mittelherwigsdorf	0,000 676 245
14626320	Mücka	0,000 096 487
14626330	Neißeau	0,000 141 207
14626350	Neusalza-Spremberg, Stadt	0,000 597 329
14626370	Niesky, Stadt	0,002 182 198
14626390	Oderwitz	0,000 667 250
14626400	Olbersdorf	0,000 499 185
14626410	Oppach	0,000 535 272
14626420	Ostritz, Stadt	0,000 243 089
14626430	Oybin	0,000 101 335
14626440	Quitzdorf am See	0,000 087 664
14626450	Reichenbach/O.L., Stadt	0,000 389 678
14626460	Rietschen	0,000 223 069
14626470	Rosenbach	0,000 150 399
14626480	Rothenburg/O.L., Stadt	0,001 504 290
14626490	Schleife	0,000 517 176
14626500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,000 143 854
14626510	Schönbach	0,000 182 299
14626520	Schöpstal	0,000 197 260
14626530	Seiffhennersdorf, Stadt	0,000 770 214
14626560	Trebendorf	0,000 070 117
14626570	Vierkirchen	0,000 156 410
14626580	Waldhufen	0,000 224 464
14626590	Weißkeißel	0,000 070 954
14626600	Weißwasser/O.L., Stadt	0,002 974 538
14626610	Zittau, Stadt	0,006 364 244

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
Landkreis Meißen		
14627010	Coswig, Stadt	0,003 550 324
14627020	Diera-Zehren	0,000 282 799
14627030	Ebersbach	0,000 492 467
14627040	Glaubitz	0,000 649 848
14627050	Gröditz, Stadt	0,001 646 481
14627060	Großenhain, Stadt	0,003 643 158
14627070	Hirschstein	0,000 128 324
14627080	Käbschütztal	0,000 209 478
14627100	Klipphausen	0,002 716 632
14627110	Lampertswalde	0,000 939 633
14627130	Lommatzsch, Stadt	0,000 953 502
14627140	Meißen, Stadt	0,006 706 957
14627150	Moritzburg	0,001 469 868
14627170	Niederau	0,000 709 624
14627180	Nossen, Stadt	0,002 875 793
14627190	Nünchritz	0,002 107 101
14627200	Priestewitz	0,000 312 447
14627210	Radebeul, Stadt	0,008 246 578
14627220	Radeburg, Stadt	0,002 470 735
14627230	Riesa, Stadt	0,008 436 772
14627240	Röderaue	0,000 166 073
14627250	Schönfeld	0,000 262 849
14627260	Stauchitz	0,000 165 010
14627270	Strehla, Stadt	0,000 368 817
14627290	Thiendorf	0,001 111 565
14627310	Weinböhla	0,000 719 379
14627340	Wülknitz	0,000 321 880
14627360	Zeithain	0,001 103 813
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
14628010	Altenberg, Stadt	0,001 109 560
14628020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	0,000 967 818
14628030	Bad Schandau, Stadt	0,000 802 816
14628040	Bahretal	0,000 172 560
14628050	Bannewitz	0,001 192 939
14628060	Dippoldiswalde, Stadt	0,002 919 375
14628070	Dohma	0,000 199 607
14628080	Dohna, Stadt	0,001 611 273
14628090	Dorfhain	0,000 075 437
14628100	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	0,000 563 290
14628110	Freital, Stadt	0,006 346 393
14628130	Glashütte, Stadt	0,002 013 185
14628140	Gohrisch	0,000 135 325
14628150	Hartmannsdorf-Reichenau	0,000 083 400
14628160	Heidenau, Stadt	0,003 051 687
14628170	Hermsdorf/Erzgeb.	0,000 067 988
14628190	Hohnstein, Stadt	0,000 253 264
14628205	Klingenberg	0,001 010 912
14628210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,000 902 120
14628220	Kreischa	0,002 057 535
14628230	Liebstadt, Stadt	0,000 118 027
14628240	Lohmen	0,000 265 265

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14628250	Müglitztal	0,000 104 814
14628260	Neustadt in Sachsen, Stadt	0,002 830 263
14628270	Pirna, Stadt	0,007 922 823
14628300	Rabenau, Stadt	0,000 419 335
14628310	Rathen, Kurort	0,000 104 776
14628320	Rathmannsdorf	0,000 076 346
14628330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,000 117 749
14628340	Rosenthal-Bielatal	0,000 096 943
14628360	Sebnitz, Stadt	0,001 911 386
14628370	Stadt Wehlen, Stadt	0,000 113 737
14628380	Stolpen, Stadt	0,000 751 096
14628390	Struppen	0,000 130 869
14628400	Tharandt, Stadt	0,000 443 347
14628410	Wilsdruff, Stadt	0,004 977 395
Kreisfreie Stadt Leipzig		
14713000	Leipzig, Stadt	0,190 114 596
Landkreis Leipzig		
14729010	Bad Lausick, Stadt	0,001 294 170
14729020	Belgershain	0,000 300 814
14729030	Bennewitz	0,001 192 396
14729040	Böhlen, Stadt	0,001 181 836
14729050	Borna, Stadt	0,004 293 452
14729060	Borsdorf	0,001 000 784
14729070	Brandis, Stadt	0,001 966 409
14729080	Colditz, Stadt	0,001 728 677
14729100	Elstertrebnitz	0,000 066 529
14729140	Frohburg, Stadt	0,001 418 215
14729150	Geithain, Stadt	0,001 446 353
14729160	Grimma, Stadt	0,005 789 961
14729170	Groitzsch, Stadt	0,000 684 219
14729190	Großpösna	0,001 109 039
14729220	Kitzscher, Stadt	0,000 350 619
14729245	Lossatal	0,000 787 009
14729250	Machern	0,001 878 370
14729260	Markkleeberg, Stadt	0,005 041 847
14729270	Markranstädt, Stadt	0,003 200 267
14729300	Naunhof, Stadt	0,001 057 440
14729320	Neukieritzsch	0,001 342 099
14729330	Otterwisch	0,000 090 849
14729340	Parthenstein	0,000 553 510
14729350	Pegau, Stadt	0,000 610 716
14729360	Regis-Breitungen, Stadt	0,000 302 175
14729370	Rötha, Stadt	0,001 455 970
14729380	Thallwitz	0,000 416 758
14729400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 879 064
14729410	Wurzen, Stadt	0,003 790 213
14729430	Zwenkau, Stadt	0,002 892 053
Landkreis Nordsachsen		
14730010	Arzberg	0,000 138 818
14730020	Bad Dübener, Stadt	0,001 867 387
14730030	Beilrode	0,000 385 106
14730045	Belgern-Schildau, Stadt	0,000 862 498
14730050	Cavertitz	0,000 205 900

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14730060	Dahlen, Stadt	0,000 485 152
14730070	Delitzsch, Stadt	0,004 092 941
14730080	Doberschütz	0,000 441 258
14730090	Dommitzsch, Stadt	0,000 251 874
14730100	Dreiheide	0,000 284 716
14730110	Eilenburg, Stadt	0,003 233 119
14730120	Elsnig	0,000 074 819
14730140	Jesewitz	0,000 480 524
14730150	Krostitz	0,001 015 474
14730160	Laußig	0,000 309 210
14730170	Liebschützberg	0,000 364 537
14730180	Löbnitz	0,000 320 539
14730190	Mockrehna	0,000 715 191

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14730200	Mügelin, Stadt	0,000 850 798
14730210	Naundorf	0,000 251 988
14730230	Oschatz, Stadt	0,003 251 046
14730250	Rackwitz	0,000 832 083
14730270	Schkeuditz, Stadt	0,011 435 323
14730280	Schönwölkau	0,000 148 502
14730300	Taucha, Stadt	0,002 801 887
14730310	Torgau, Stadt	0,004 990 474
14730320	Trossin	0,000 122 583
14730330	Wermsdorf	0,000 905 206
14730340	Wiedemar	0,001 785 589
14730360	Zschemplin	0,000 220 775

Sechszwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 19. Februar 2024

Auf Grund des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 34 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 930) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gerichten und Staatsanwaltschaften“ durch die Wörter „Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie Verwaltungsbehörden, soweit sie Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen (Bußgeldbehörden),“ ersetzt.

2. In § 5a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Wörter „und Bußgeldsachen“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gerichte oder Staatsanwaltschaften“ durch die Wörter „Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Bußgeldbehörden“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Spalte 2 werden die Wörter „Gericht oder Staatsanwaltschaft“ durch die Wörter „Gericht, Staatsanwaltschaft oder Bußgeldbehörde“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 45 bis 47 werden angefügt:
 - „45. Jobcenter Zwickau, soweit es Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt
 46. Jobcenter Vogtland, soweit es Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt
 47. Landratsamt des Vogtlandkreises“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. April 2024 in Kraft.

Dresden, den 19. Februar 2024

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über Art und Umfang der Dienstaufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschuldienstaufgabenverordnung – HSDAVO)

Vom 26. Februar 2024

Auf Grund des § 79 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen im Freistaat Sachsen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist sie unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 2 Art und Umfang der Dienstaufgaben

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur Vorbereitung einer Habilitation oder gleichwertigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung nach § 76 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b des Sächsischen Hochschulgesetzes ist Akademischen Assistentinnen und Assistenten unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Lektorinnen und Lektoren können neben ihrem Schwerpunkt in der Lehre oder in der Forschung zusätzlich Dienstaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung in der Wissenschaft einschließlich Transfer sowie Weiterbildung übertragen werden. Für weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit können ihnen Tätigkeiten mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung oder schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen werden. Sie haben in der Regel keine Leitungsfunktion inne. Seniorlektorinnen und Seniorlektoren können bis zu vier Beschäftigte ständig unterstellt werden. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(4) Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager können neben Verwaltung und Transfer zusätzliche Dienstaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung in der Wissenschaft, Kunst oder Weiterbildung übertragen werden.

Mit ihrer Zustimmung kann ihnen im Einzelfall auch eine Lehrtätigkeit in geringem Umfang übertragen werden.

(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln grundsätzlich praktische, insbesondere sprach-, sport- und laborpraktische Fertigkeiten und Kenntnisse. Ihnen kann in untergeordnetem Umfang die Aufgabe übertragen werden, Studentinnen und Studenten in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. Ihnen sollen Lehraufgaben übertragen werden, die nicht unmittelbar forschungsbezogen sind.

(6) Die Übertragung von Lehraufgaben gemäß § 73 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt voraus, dass das Lehrangebot infolge der Ausschöpfung der Lehrverpflichtung des anderen Lehrpersonals nicht abgedeckt werden kann. Voraussetzung für die Übertragung der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter habilitiert ist, mit überdurchschnittlichem Erfolg promoviert wurde oder über besondere Fachkenntnisse verfügt und nach dem Beschluss des Fakultätsrates ein Bedarf für einen bestimmten Zeitraum besteht. Zur Vorbereitung einer Promotion oder anderen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung nach § 73 Absatz 2 Satz 2 und 4 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b des Sächsischen Hochschulgesetzes ist wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(7) Wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten nach § 123 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes ist bis zum Erreichen ihrer weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(8) Zu den Lehraufgaben zählt auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehre und die Mitwirkung an Prüfungen.

(9) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln für die Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben gehört zu den Dienstaufgaben des Personals an der Hochschule.

(10) Über den Antrag auf Freistellung von Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung nach § 87 Absatz 13 und § 89 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes sowie den Umfang der Freistellung entscheidet bei Antragstellung vor

Ende der Amtszeit das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. Bei Antragstellung nach Ende der Amtszeit entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans.

§ 3

Bemessung der Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgewiesen. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht umfasst 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungen sind vorrangig in Präsenz durchzuführen. Als Lehrveranstaltungen in Präsenz gelten auch digital-synchrone oder synchron-hybride Lehrveranstaltungen, wenn diese in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehen sind. Lehrveranstaltungen, die nicht als Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgewiesen sind, sind sachgerecht in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen.

§ 4

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienablaufplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden. Auf Antrag kann einer Lehrperson gestattet werden, ihre Lehrverpflichtung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule zu erfüllen, wenn das Lehrangebot gesichert ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Über den Antrag entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans.

(2) Auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung werden angerechnet

1. mit dem Faktor 1: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch Praktika,
2. mit dem Faktor 0,3: die aufgewandte Zeit für Lehrveranstaltungen, bei denen nach ihrer Art eine ständige Betreuung der Studentinnen und Studenten nicht erforderlich ist,
3. mit dem Faktor 0,3: Exkursionen, je Tag werden höchstens zehn Stunden der Exkursion zugrunde gelegt,
4. mit dem Faktor 0,5: andere als die in Nummer 1 bis 3 genannten Lehrveranstaltungen.

Digital gestützte Lehrveranstaltungen sind solche, die ausschließlich online stattfinden oder neben oder während in Präsenz stattfindender Lehre in nicht nur unerheblichem Umfang digitale Lehr- und Lernelemente enthalten. Digital gestützte Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen, wenn die Lehrveranstaltungen von der Lehrperson aktiv betreut werden. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn die Lehrperson mit den Stu-

dentinnen und Studenten während der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Präsenzveranstaltung, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung können nach § 79 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(3) Unter der Voraussetzung, dass das nach den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienablaufplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot in einem Fach erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Lehrverpflichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan auch dadurch erbracht werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinander folgender Studienjahre erbringt oder
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen, wobei Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren jeweils nur untereinander ausgleichen können.

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester die Hälfte, bei einer Lehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel ihrer Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. § 5 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Leitung von Hochschulensembles, die unter einer Dirigentin oder einem Dirigenten an die Öffentlichkeit treten, sowie für die Leitung von Schauspiel- und Tanzensembles kann das Rektorat für eine Zeitstunde eine Anrechnung bis zum Eineinhalbfachen zulassen.

§ 5

Planung der Lehrveranstaltungen

(1) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf hierbei die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung, bei einer Lehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel der Lehrverpflichtung, nicht unterschreiten. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Lehrpersonen, die eine Lehrverpflichtung von zwölf und mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen so eingesetzt werden, dass ihre Belastung in der Woche 24 und am Tag sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht übersteigt.

(3) Zur Berücksichtigung erheblicher Änderungen beim Lehrbedarf in einem wissenschaftlichen Fach kann das Rektorat nach Anhörung der Lehrperson auf Antrag der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans die Lehrverpflichtung einer Lehrperson nach § 7 befristet auf bis zu zwei aufeinander folgende Studienjahre erhöhen, danach ist die Zustimmung der Lehrperson erforderlich. Die Erhöhung der Lehrverpflichtung bedarf der schriftlichen Begründung des Rektorats. Das Bedürfnis für die Erhöhung der Lehrverpflichtung ist jeweils nach zwei Semestern zu überprüfen. Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrperson wird innerhalb der nächsten drei Studienjahre ausgeglichen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Beteiligung mehrerer Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den Lehrpersonen entsprechend dem tatsächlich geleisteten Anteil ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend oder hochschulübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach angerechnet werden.

§ 7

Umfang der Lehrverpflichtung

- (1) An Universitäten beträgt die Lehrverpflichtung von
1. Professorinnen und Professoren regelmäßig acht Lehrveranstaltungsstunden, je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle mindestens zwei und höchstens 16 Lehrveranstaltungsstunden,
 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vier Lehrveranstaltungsstunden; soweit sie positiv evaluiert sind, sechs Lehrveranstaltungsstunden,
 3. Lehrkräften für besondere Aufgaben 24 Lehrveranstaltungsstunden; soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden,
 4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden,
 5. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden und ihre Beschäftigung auch ihrer Weiterbildung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient, höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden,
 6. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben übertragen wird, höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden,
 7. Akademischen Assistentinnen und Assistenten vier Lehrveranstaltungsstunden; soweit das Beschäftigungsverhältnis nach § 77 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes verlängert wird, sechs Lehrveranstaltungsstunden,
 8. Lektorinnen und Lektoren sowie Seniorlektorinnen und Seniorlektoren je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle mindestens zwei und höchstens 14 Lehrveranstaltungsstunden.

Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen, wenn von dem regelmäßigen Umfang der Lehrverpflichtung abgewichen wurde. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Universität in künstlerischen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach Absatz 2 Satz 1 und 2. Über die Zuordnung zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern entscheidet die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.

(2) An Kunsthochschulen beträgt die Lehrverpflichtung bei einer Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von

1. Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Dienstverhältnisses
 - a) an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden 18 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) an den anderen Kunsthochschulen 20 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sieben Lehrveranstaltungsstunden; soweit sie positiv evaluiert sind, neun Lehrveranstaltungsstunden,
3. Lehrkräften für besondere Aufgaben 24 Lehrveranstaltungsstunden; soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens 20 Lehrveranstaltungsstunden,
4. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens 24 Lehrveranstaltungsstunden,
5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben übertragen wird
 - a) an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden 20 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) an den anderen Kunsthochschulen 22 Lehrveranstaltungsstunden,
6. Akademischen Assistentinnen und Assistenten sieben Lehrveranstaltungsstunden; soweit das Beschäftigungsverhältnis nach § 77 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes verlängert wird, neun Lehrveranstaltungsstunden.

Vereinbarungen zu Lehrverpflichtungen nach Satz 1 Nummer 1, die im Rahmen eines bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Dienstverhältnisses geschlossen wurden, bleiben unberührt. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule in wissenschaftlichen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach Absatz 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Lehrverpflichtung von

1. Professorinnen und Professoren 18 Lehrveranstaltungsstunden, jedoch höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden pro Tag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans acht Lehrveranstaltungsstunden pro Tag,
2. Lehrkräften für besondere Aufgaben 24 Lehrveranstaltungsstunden; soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden,
3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden,
4. Lektorinnen und Lektoren sowie Seniorlektorinnen und Seniorlektoren je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden und höchstens 14 Lehrveranstaltungsstunden.

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Absatz 4 bleibt unberührt. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in künstlerischen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach Absatz 2 Satz 1 und 2. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

§ 8

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Nebenberufliche Rektorinnen und Rektoren sind vollständig, nebenberufliche Prorektorinnen und Prorektoren zu 75 Prozent von ihrer Lehrverpflichtung befreit.

(2) Auf Antrag kann die Lehrverpflichtung für eine Studiendekanin oder einen Studiendekan unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach bis zu 25 Prozent ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

(3) Wenn die Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbations- und Studienordnung sichergestellt ist, kann die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan im Einvernehmen mit dem medizinischen Vorstand des Universitätsklinikums die Lehrverpflichtung vermindern wegen der Wahrnehmung von notwendigen Aufgaben

1. in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen,
 2. in der Betreuung von Studentinnen und Studenten im Praktischen Jahr im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung für Tierärztinnen und Tierärzte.
- Die Verminderung kann in jedem Einzelfall mit Wirkung für höchstens ein Jahr ausgesprochen werden.

(4) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften können auch für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Ermäßigungen gewährt werden, die 10 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften nicht überschreiten dürfen und bei einzelnen Professorinnen und Professoren bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden betragen können. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann darüber hinaus eine Ermäßigung gewährt werden, wenn Dritte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben finanzieren und zu diesen die Personalkostenerstattung für eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten übernehmen, die oder der die Lehrverpflichtung der insoweit freigestellten Lehrperson übernimmt. Über die Ermäßigungen entscheidet das Rektorat.

(5) Für die Wahrnehmung jeder sonstigen dienstlichen Aufgabe und Funktion, die für die Lehrperson zu einer übermäßigen Belastung führt, soll auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet das Rektorat.

(6) Für die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrangeboten kann auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine dem Zeitanteil entsprechende Ermäßigung gewährt werden, sofern für die Erstellung nicht bereits eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung nach § 4 Absatz 2 erfolgt. Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans.

(7) Im Anschluss an eine länger andauernde Erkrankung kann beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vorübergehend für die Dauer von bis zu drei Monaten eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch für die Dauer von bis zu sechs Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den

Arbeitsprozess geboten ist. Über die Ermäßigung entscheidet das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 9

Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann von der Rektorin oder dem Rektor, für Mitglieder des Rektorats vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, auf Antrag ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent um bis zu 12 Prozent,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent um bis zu 18 Prozent,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent um bis zu 25 Prozent.

§ 10

Abweichender Lehrbedarf

Der Umfang der Lehrverpflichtung nach § 7 kann unterschritten werden, wenn dies der Lehrbedarf im jeweiligen Fach zulässt. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der die Lehrverpflichtung nach § 7 an der eigenen Hochschule nach der Feststellung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans nach § 69 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes nicht erfüllt, kann zur Lehre auch an einer anderen Hochschule, Hochschuleinrichtung oder Studienakademie verpflichtet werden. Die Entscheidungen hierüber treffen die Hochschulen einvernehmlich. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

§ 11

Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Werden von Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahrgenommen, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Rektorat für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder ganz von ihr befreien. Bei Professorinnen und Professoren, die nach § 63 des Sächsischen Hochschulgesetzes zur gemeinsamen Berufung vorgeschlagen wurden und Lehrverpflichtungen wahrnehmen sollen, kann das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 12

Sicherstellung der Abnahme von Prüfungen

Die Prüfungen sollen in den von den Hochschulen und Staatlichen Prüfungsämtern festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen werden.

§ 13

Nennung im Vorlesungsverzeichnis

Eine Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung selbständig wahrnimmt, soll im Vorlesungsverzeichnis namentlich genannt werden.

§ 14 Präsenzpflicht

(1) Eine Professorin oder ein Professor, die oder der während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, zur Abnahme von Prüfungen oder zur Betreuung von Studentinnen und Studenten bestehen, an zwei oder mehr aufeinander folgenden Arbeitstagen von der Hochschule abwesend sein will, hat für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans einzuholen. Will die Professorin oder der Professor an einem Arbeitstag, für welchen sie oder er eine Lehrveranstaltung abzuhalten hat, abwesend sein, hat sie oder er für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans einzuholen. Als zwei aufeinander folgende Arbeitstage gelten auch ein Freitag und der darauf folgende Montag sowie Arbeitstage, die durch einen oder mehrere gesetzliche Feiertage voneinander getrennt sind.

(2) Während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen sowie Betreuung von Studentinnen und Studenten bestehen, haben Professorinnen und Professoren einmal wöchentlich Sprechzeiten an der Hochschule zur Betreuung der Studentinnen und Studenten anzubieten.

§ 15 Berichtspflicht

Die Lehrpersonen teilen der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan jeweils am Ende eines Semesters für dieses Semester unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrpersonen, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Anzahl der teilnehmenden Studentinnen und Studenten, schriftlich mit. Hierbei haben sie auch wesentliche Unterbrechungen anzugeben, die nicht ausgeglichen worden sind.

§ 16 Bestimmungen für Lehrpersonen gemäß § 123 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes

(1) An Universitäten beträgt die Lehrverpflichtung von

1. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten acht Lehrveranstaltungsstunden,

2. Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieuren unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen selbständig wahrgenommen werden, sechs Lehrveranstaltungsstunden,
3. wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, soweit sie Lehraufgaben unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors wahrnehmen oder einer Fakultät zugeordnet sind, höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden,
4. wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, denen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, sechs Lehrveranstaltungsstunden.

(2) An Kunsthochschulen beträgt die Lehrverpflichtung bei einer Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von

1. Oberassistentinnen und Oberassistenten unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen selbständig wahrgenommen werden, 22 Lehrveranstaltungsstunden,
2. künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen wurden, höchstens zwölf Lehrveranstaltungsstunden.

Bei einer Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule in wissenschaftlichen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach Absatz 1.

(3) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an Universitäten können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan nach Anhörung des Fakultätsrates auf Dauer überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung von bis zu zwölf Lehrveranstaltungsstunden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen vom 11. November 2011 (SächsGVBl. S. 611) außer Kraft.

Dresden, den 26. Februar 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen – Vf. 91-II-19 – vom 25. Januar 2024 in dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung einzelner Vorschriften des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes, des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes wird gemäß § 14 Absatz 3 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177, 495), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 64 Absatz 1, § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3, § 67 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz – SächsPVDG) in der Fassung des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) verstoßen gegen Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 33 SächsVerf und sind nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar, soweit die in den Vorschriften in Bezug genommenen Straftatbestände Vorbereitungshandlungen und bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen. Im Übrigen sind die Vorschriften mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.
 2. § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SächsPVDG verstößt gegen Artikel 38 Satz 1 SächsVerf sowie gegen die von der Datenerhebung betroffenen Grundrechte und ist nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar, soweit die weitere Verwendung des Verdeckten Ermittlers und der V-Person zur Verhinderung von strafbaren Vorbereitungshandlungen und bloßen Rechtsgutsgefährdungen erfolgt. Im Übrigen ist die Vorschrift mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.
 3. § 60 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 SächsPVDG verstößt gegen Artikel 33 SächsVerf und ist nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar, soweit die in der Vorschrift in Bezug genommenen Straftatbestände Vorbereitungshandlungen und bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen. Im Übrigen ist die Vorschrift mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.
 4. § 15 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 7, § 87 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 7 sowie § 58 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 5 Alternative 2 SächsPVDG sind mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.
 5. § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) in der Fassung des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) ist mit der Sächsischen Verfassung vereinbar. § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG verstößt gegen Artikel 33 SächsVerf und ist nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.
 6. § 80 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 SächsPVDG ist mit der Sächsischen Verfassung vereinbar. § 80 Absatz 2 SächsPVDG verstößt gegen Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 33 SächsVerf und ist nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.
 7. § 17 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz – SächsDSUG) in der Fassung des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) ist mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.
 8. § 21 Absatz 2 Alternative 1 SächsPVDG (Aufenthaltsgebot) verstößt gegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 SächsVerf, § 21 Absatz 2 Alternative 2 SächsPVDG (Aufenthaltsverbot) gegen Artikel 15 SächsVerf und § 21 Absatz 3 SächsPVDG gegen Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf. Diese Vorschriften sind nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar, soweit die in ihnen in Bezug genommenen Straftatbestände Vorbereitungshandlungen und bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen.
 9. § 61 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 und Satz 7 Nummer 1 SächsPVDG verstößt gegen Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 33 SächsVerf und ist nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar, soweit die in der Vorschrift in Bezug genommenen Straftatbestände Vorbereitungshandlungen und bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen.
 10. § 40 Absatz 4 Satz 3 und § 46 SächsPVDG sind mit der Sächsischen Verfassung vereinbar.
- [...]
12. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2026, gelten die für mit der Sächsischen Verfassung für unvereinbar erklärten Vorschriften mit den folgenden Maßgaben fort:
 § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 64 Absatz 1, § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3, § 67 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 68 Absatz 1 SächsPVDG dürfen nur dann zur Verhinderung der Verwirklichung von Straftatbeständen, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen, angewendet werden, wenn ein bedeutendes Rechtsgut im Sinne der jeweiligen Vorschrift zumindest konkretisiert gefährdet ist.
 Die Benachrichtigung darf nach § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SächsPVDG nur dann zur Verhinderung der Verwirklichung von Straftatbeständen, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen, zurückgestellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zurückstellung ein bedeutendes Rechtsgut im Sinne von § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 SächsPVDG zumindest konkretisiert gefährdet ist.
 § 60 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 SächsPVDG darf nur dann zur Verhinderung der Verwirklichung von Straftatbeständen, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen, angewendet werden, wenn ein bedeutendes

Rechtsgut im Sinne der Vorschrift zumindest konkretisiert gefährdet ist.

Die Datenerhebung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG darf nur an oder in Objekten im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 3 SächsPVDG oder in deren unmittelbaren Nähe vorgenommen werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, durch die Personen, Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden.

Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach § 80 Absatz 2 SächsPVDG darf nur nach Maßgabe des § 79 Absatz 2 bis 5 SächsPVDG erfolgen.

§ 21 Absatz 2 und 3 sowie § 61 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 und Satz 7 Nummer 1 SächsPVDG dürfen nur dann zur Verhinderung der Verwirklichung von Straftatbeständen, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen, angewendet werden, wenn ein bedeutendes Rechtsgut im Sinne der jeweiligen Vorschrift zumindest konkretisiert gefährdet ist.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes Gesetzeskraft.

Dresden, den 6. Februar 2024

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 26 0
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. März 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 16,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 